

Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2023-1845

öffentlich

1. Änderung des Landschaftsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 49 „Interkommunaler Großgewerbestandort Upahl- Grevesmühlen“ der Stadt Grevesmühlen Billigung Entwurf

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Sandra Bichbäumer	<i>Datum</i> 16.03.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	23.03.2023	Ö
Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	27.03.2023	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	28.03.2023	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	17.04.2023	Ö

Beschlussvorschlag

1) Die Stadtvertretung billigt den Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes, bestehend aus Karten- und Textteil. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

2) Der Bürgermeister wird beauftragt, die zuständige untere Naturschutzbehörde mit den Unterlagen zur 1. Änderung des Landschaftsplanes zu beteiligen und um die Abgabe einer Stellungnahme zu beten.

Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat am 31. Januar 2022 in einer gemeinsamen Sitzung mit der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl die Aufstellung der 1. Änderung des Landschaftsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 49 „Interkommunaler Großgewerbestandort Grevesmühlen-Upahl“ beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 beabsichtigt die Stadt Grevesmühlen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines interkommunalen Großgewerbestandortes zu schaffen, um die gewerblichen

Entwicklungsprozesse auch in Zukunft ziel- und bedarfsgerecht steuern zu können. Dafür wird eine Änderung des Landschaftsplanes notwendig, dieser stellt im Geltungsbereich derzeit vor allem strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen dar.

Im wirksamen Landschaftsplan werden im Wesentlichen strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Im Rahmen der 1. Änderung sollen überwiegend gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Aufgrund dieser bedeutsamen Veränderung der Landschaft wird die Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG erforderlich.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (Abwägung zum Bebauungsplan) zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 (Flächennutzungsplan) und 9 BauGB (Bebauungsplan) in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Die Stadtvertretung wird gebeten, den Entwurf zu billigen, sodass die zuständige untere Naturschutzbehörde mit den Unterlagen beteiligt werden kann.

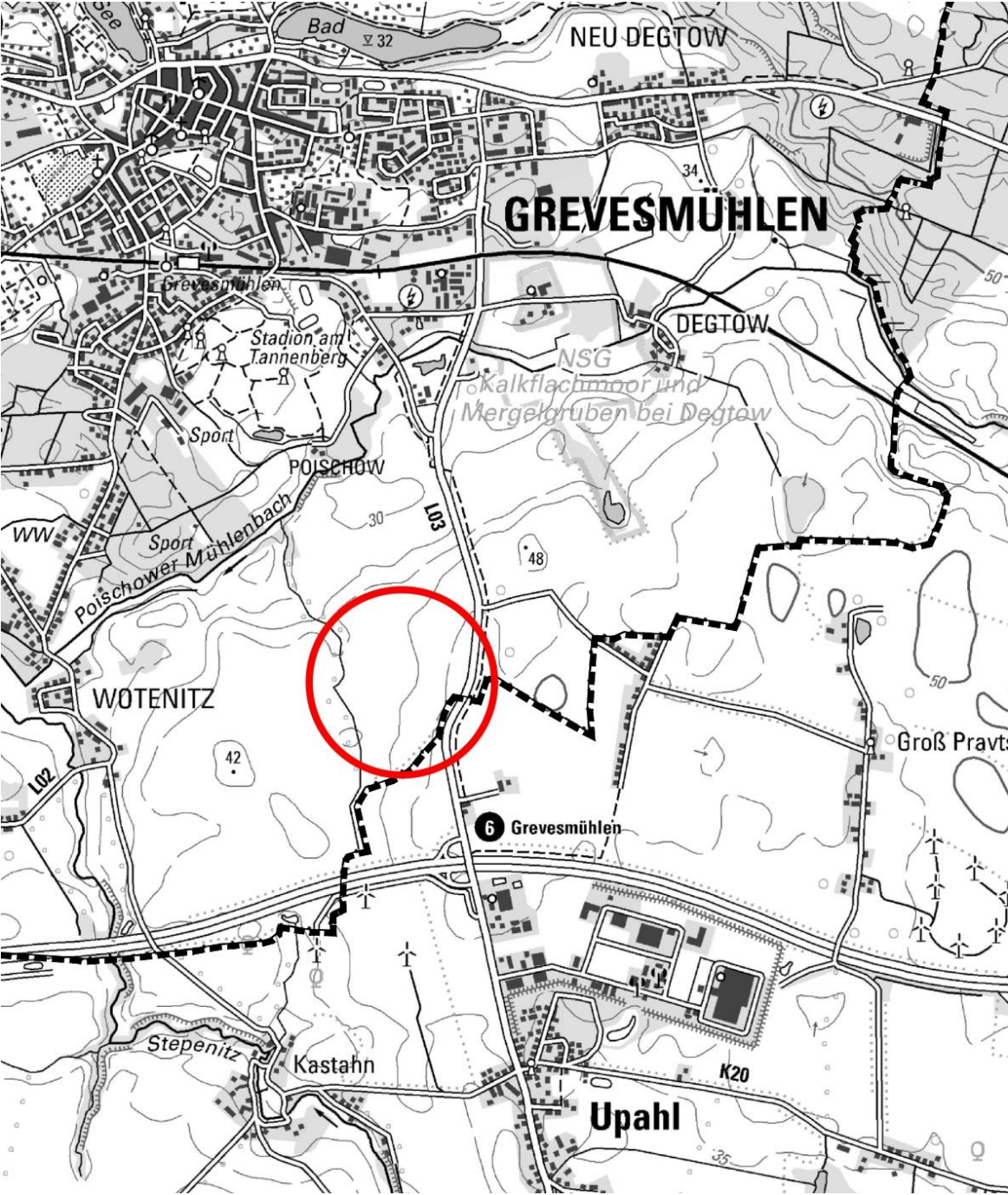
Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:			
Deckung erfolgt über:			
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	

Anlage/n

1	Anlage Übersichtsplan_1.Ä LP (öffentlich)
2	GVM 1. Änd. LP_Biotopkarte (öffentlich)
3	GVM 1. Änd. LP_Entwurf 2023 (öffentlich)
4	GVM 1. Änd. LP_Karte_Konflikte (öffentlich)

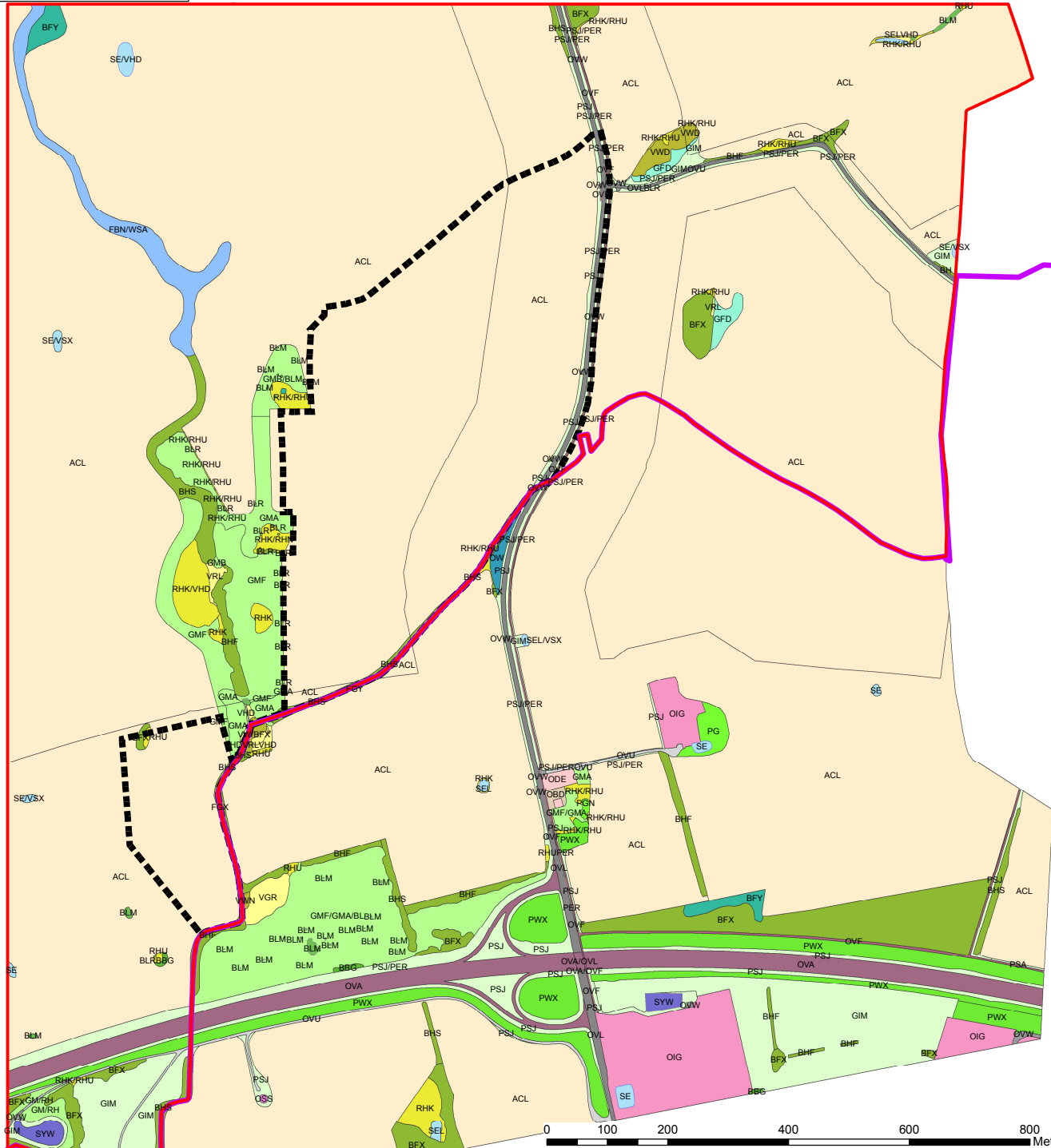
Anlage Übersichtsplan: Änderungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Grevesmühlen



Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen - 1. Änderung und Ergänzung für den Bereich des interkommunalen Großgewerbstandorts Grevesmühlen/Upahl

1:5.000

Anlage 1: Karte Biotoptypen

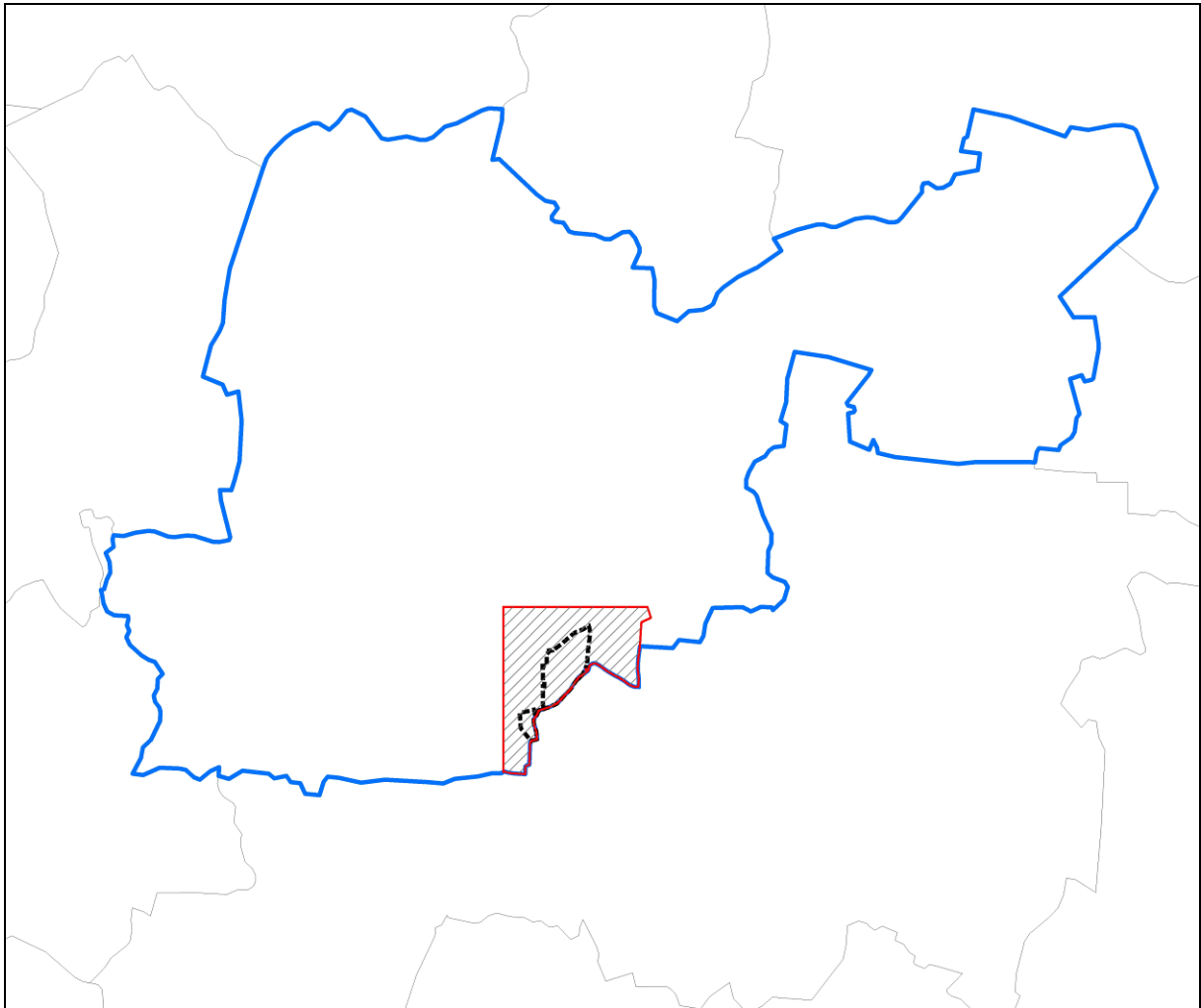


Legende

- | | | |
|--|--|--|
| Grevesmühlen | GMF/GMA - Frischwiese | PWX - Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten |
| Gemeindegrenze Upahl | GMF/GMA/BL - Frischwiese | RHK - Ruderaler Kriechrasen |
| Biotoptypen | O - Gebäude | RHK/RHN - Kriechrasen/Ruderalfluren/Neophytenstaudenfluren |
| ACL - Lehmacker | OBD - Brachfläche der Dorfgebiete | RHK/RHU - Ruderaler Kriechrasen |
| BBG - Baumgruppe | ODE - Einzelgehöft | RHK/VHD - Ruderaler Kriechrasen |
| BFX - Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten | OIG - Gewerbegebiet | RHU - Ruderaler Staudenflur |
| BFY - Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten | OSS - Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage | SE - Nährstoffreiches Stillgewässer |
| BH - Strauchhecke | OVA - Autobahn | SE/VHD - Nährstoffreiches Stillgewässer |
| BHF - Strauchhecke | OVA/OVF - Autobahn | SE/VSX - Nährstoffreiches Stillgewässer |
| BHS - Strauchhecke mit Überschirmung | OVA/OVL - Autobahn | SEL - Nährstoffreiche Stillgewässer |
| BLM - Mesophiles Laubgebüsch | OVF - Versiegelter Rad- und Fußweg | SEL - Nährstoffreiches Stillgewässer |
| BLR - Ruderalgebüsch | OVL - Straße | SEL/VSX - Nährstoffreiche Stillgewässer |
| FBN/WSA - Naturnaher Bach | OVW - Wirtschaftsweg, versiegelt | SYW - Wasserspeicher |
| FGX - Graben, trocken gefallen o. zeitw. wasserführend | OVU - Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt | VGR - Rasiges Großseggenried |
| GFD - Sonstiges Feuchtgrünland | OW - Wasserrwirtschaftliche Anlage | VHD - Hochstaudenflur st. entw. Moor- und Sumpfstandorte |
| GIM - Intensivgrünland auf Mineralstandorten | PER - Artenarmer Zierrasen | VRL - Schilf-Landröhricht |
| GM/RH - Frischgrünland | PG - Hausgarten | VW/BFX - Feuchtgebüsch st. entw. Moor- und Sumpfstandorte |
| GMA - Artenarmes Frischgrünland | PGN - Nutzgarten | VVD - Feuchtgebüsch st. entw. Moor- und Sumpfstandorte |
| GMB - Aufgelassenes Frischgrünland | PSA - Sonstige Grünanlage mit Altbäumen | VWN - Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte |
| GMB/BLM - Aufgelassenes Frischgrünland | PSJ - Sonstige Grünanlage ohne Altbäume | |
| GMF - Frischwiese | PSJ/PER - Sonstige Grünanlage ohne Altbäume | |

1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans der Stadt Grevesmühlen

für den Bereich des Gebietes nördlich der
BAB20



Entwurf – Stand 16.03.2023

Planverfasser:



STADT
LAND
FLUSS

Auftraggeber:



**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Inhalt

1.	Planungsanlass	5
2.	Änderungsbereich des Landschaftsplans / Überblick	5
3.	Rechtliche Bindungen und Planerische Vorgaben	7
3.1	Übergeordnete Planungsvorgaben	7
3.1.1	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg	7
3.1.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP)	8
3.1.3	Flächennutzungsplanung	9
3.1.4	Verbindliche Bauleitplanung	10
3.2	Übergeordnete Schutzgebiete und Schutzobjekte Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz	10
3.2.1	Natura 2000	10
3.2.2	Naturschutzgebiete	16
3.2.3	Landschaftsschutzgebiete	17
3.2.4	Naturdenkmale	18
3.2.5	Gesetzlich geschützte Biotop- und Geotope	18
4.	Bestandsaufnahme und Bewertung	20
4.1	Naturräumliche Grundlagen, Geologie und Relief	20
4.3	Boden	20
4.4	Wasser	24
4.5	Klima, Luft und Immissionen	28
4.7	Arten und Lebensräume (Flora und Fauna)	28
4.7.1	Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation (HPNV)	28
4.7.2	Biotopbestand	29
4.7.3	Bedeutsame Pflanzenarten	31
4.7.4	Fauna	32
4.7.5	Bewertung Biotop- und Biotop- und Artenschutzpotenzial	34
4.7.6	Konfliktdarstellung	37
4.8	Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung	39
4.8.1	Bestand und Bewertung	40
4.9	Landschaftliche Freiräume	42
4.9.1	Bestand und Bewertung	42
4.9.2	Konfliktdarstellung	44
4.10	Auswirkungen vorhandener und zu erwartender Raumnutzungen auf Natur und Landschaft	44
4.10.1	Landwirtschaft	44
4.10.2	Forstwirtschaft	45
4.10.3	Fischerei und Jagd	46
4.9.4	Wasserwirtschaft	46
4.10.5	Tourismus und Erholung	46
4.10.6	Siedlung, Industrie, Gewerbe	47
4.10.7	Verkehr	48
4.10.8	Rohstoffgewinnung	48
4.10.9	Altablagerungen, Deponien	48
4.10.10	Energiewirtschaft	48
4.11	Zusammenfassende Bewertung und Konfliktdarstellung	48
5.1	Ziele	56
5.1.1	Ziele überörtlicher Planungen	56
5.1.2	Leitbild und örtliche Entwicklungsziele für den Änderungsbereich des Landschaftsplanes	56

5.1.3	Beurteilung des Zustandes im Hinblick auf die örtlichen Ziele	58
5.2	Erfordernisse und Maßnahmen.....	59
5.2.1	Maßnahmen – außerhalb des geplanten Gewerbestandortes	59
5.2.2	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung (Nr.).....	60
5.2.3	Sonstige Erfordernisse.....	60
5.3	Umsetzung der Maßnahmen.....	61
6.	Anhang (Karten).....	62

1. Planungsanlass

Die Stadt Grevesmühlen besitzt seit 2008 bereits einen gültigen Landschaftsplan. Mit der geplanten Umsetzung eines Gewerbestandortes an der Bundesautobahn haben sich die Entwicklungsabsichten im südlichen Gemeindegebiet jedoch maßgeblich verändert.

Diese beabsichtigte Gewerbeentwicklung geht weit über die bisherige Nutzung hinaus und bedarf deshalb einer Überarbeitung und Ergänzung der vorhandenen Fachunterlagen zum Thema Naturschutz in diesem Bereich.

Eine Änderung wird somit auch nur für einen Teilbereich des gültigen Landschaftsplanes erforderlich. In diesem Falle bezieht sich die **Änderung** lediglich auf den südlichen Teil des Gemeindegebietes (Bereich BAB 20).

Da schon ein gültiger Landschaftsplan für das Gemeindegebiet existiert, sind umfassende Darstellungen zur rechtlichen Einordnung und zur Gebietsbeschreibung nicht mehr erforderlich. Inhaltlich wird sich überwiegend auf den tatsächlichen Änderungsbereich bezogen. Dabei werden natürlich auch neue rechtliche Vorgaben und landesspezifische Hinweise (HzE 2018) berücksichtigt.

Die Stadt Grevesmühlen hat das Büro Stadt-Land-Fluss aus Rabenhorst mit der Erstellung des Teil-Landschaftsplanes für das nördliche Gemeindegebiet beauftragt.

2. Änderungsbereich des Landschaftsplans / Überblick

Im Landschaftsplan Stadt Grevesmühlen wurde das Stadtgebiet in 13 Biotopkomplexe gegliedert. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biotopkomplex XII „Ackerlandschaft südlich von Grevesmühlen“. Im Zusammenhang mit der Änderung wird somit nur dieser Biotopkomplex und dieser auch nur im tatsächlich betroffenen Bereich und dem unmittelbaren Umgebungsbereich berücksichtigt.

Da eine Bestandserfassung der Schutzgüter im Landschaftsplan bereits erfolgte, kann auf diese zum Teil verzichtet werden bzw. es erfolgt eine inhaltliche Übernahme. Für die Bestandserfassung der Biotope erfolgte unter Berücksichtigung der neuen HzE (Hinweise zur Eingriffsregelung 2018) eine vollständige Neuerfassung für den erweiterten Untersuchungsbereich (siehe Abb. 1).

Behandelt werden ansonsten aber überwiegend die Passagen mit tatsächlichen Anpassungen und Änderungen (Raumnutzungen, Konflikte, Ziele und Maßnahmen).

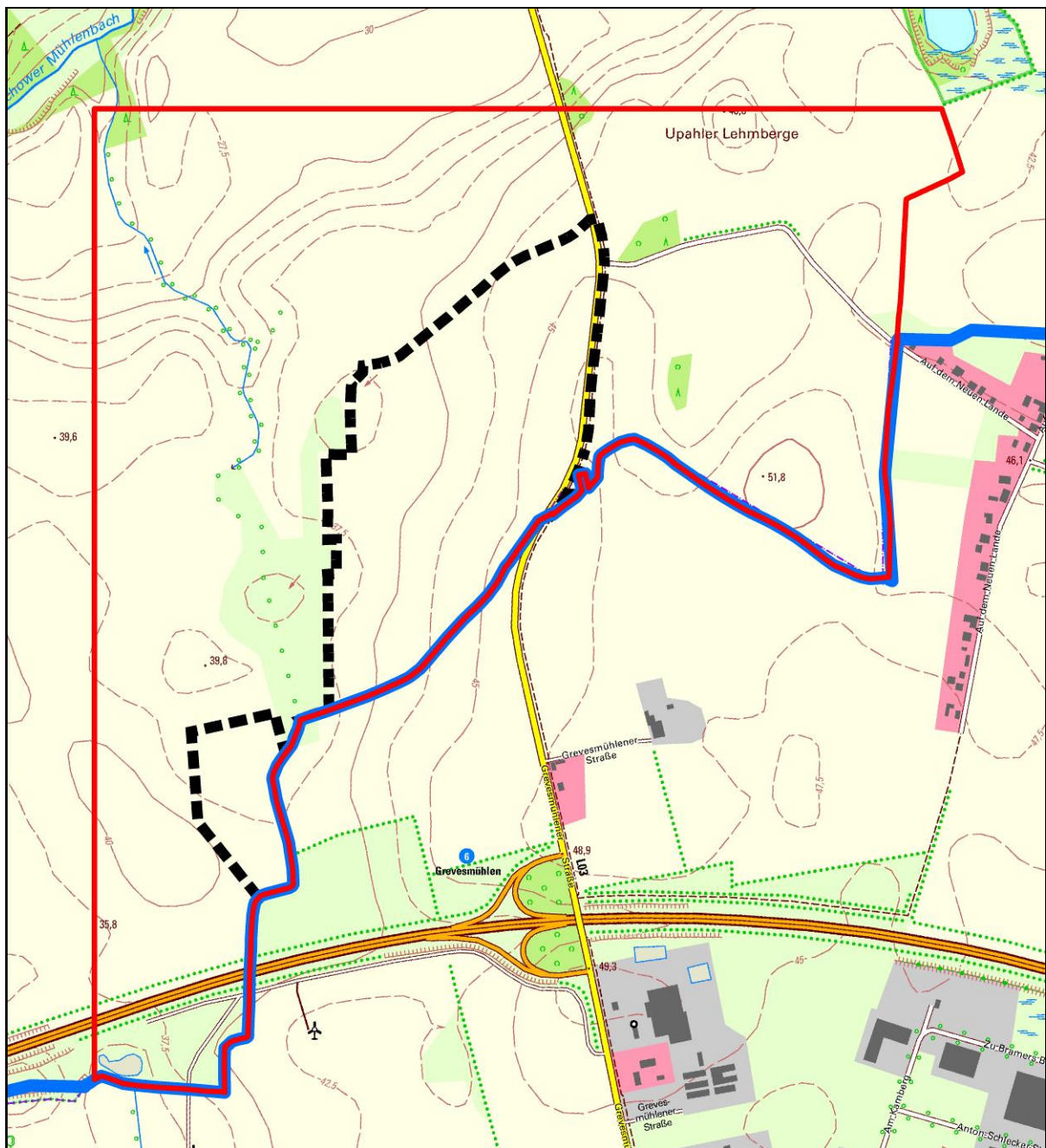


Abb.1: Änderungs- und Novellierungsbereich des Landschaftsplanes mit Darstellung des Geltungsbereiches des B-Planes (schwarz gestrichelt) sowie erweiterter Erfassungsbereich maßgeblicher Fachdaten (rot umrandet) sowie Gemeindegrenze (blau)

3. Rechtliche Bindungen und Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungsvorgaben

3.1.1 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg wurde schon im Jahr 2008 novelliert. Obwohl die Inhalte nicht grundsätzlich vom älteren Plan abweichen, werden konkret für den untersuchten Bereich maßgebliche Inhalte nachfolgend dargestellt.

Karte I: Analyse der Arten und Lebensräume

Die Karte I (Analyse der Arten und Landschaftsräume) des GLRP weist im Änderungsbereich keine Darstellungen auf. Die Schwerpunkte des Arten- und Biotopschutzes befinden sich außerhalb des betrachteten Änderungsbereiches des Landschaftsplanes.

Die nächstgelegenen Schwerpunkte des Arten- und Biotopschutzes sind im Gemeindegebiet vor allem im Bereich des Fließgewässers der Stepenitz und des Poischower Mühlenbereiches zu finden.

Karte II: Biotopverbundplanung

In die Biotopverbundplanung gehen die Schwerpunkträume auf das Arten und Lebensraumpotenzial von Zielarten im Gebiet ein. Sie beinhalten deshalb auch die vorhandenen Schutzgebiete.

Mit der Verbundplanung sollen funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen bewahrt, wiederhergestellt und entwickelt werden. Dabei werden Räume mit einer hohen Qualität bzw. einem hohen Entwicklungspotenzial miteinander vernetzt.

Im Bereich der Fläche des Änderungsbereiches des Landschaftsplanes befinden sich keine Biotopverbundsysteme. Verbundsysteme befinden sich westlich des Gebietes im Bereich der Stepenitz und nördlich im Bereich des Poischower Mühlenbachs, des Kalkflachmoores und der Tongruben.

Karte III: Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen

Auch hier befinden sich die Maßnahmenswerpunktbereiche im Bereich des Fließgewässersystems der Stepenitz (Maßnahmenkomplex F108) sowie im Bereich des Poischower Mühlenbachs (Maßnahmenkomplex F 107).

Karte IV: Ziele der Raumentwicklung und Anforderungen an die Raumordnung

In der Karte IV werden Bereiche mit herausragender und besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur für das Plangebiet dargestellt.

Hinsichtlich der Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen besitzt der Änderungsbereiches des Landschaftsplanes keine besondere Bedeutung.

Karte V: Anforderungen an die Landwirtschaft

- Keine besonderen Anforderungen

Karte VI: Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung

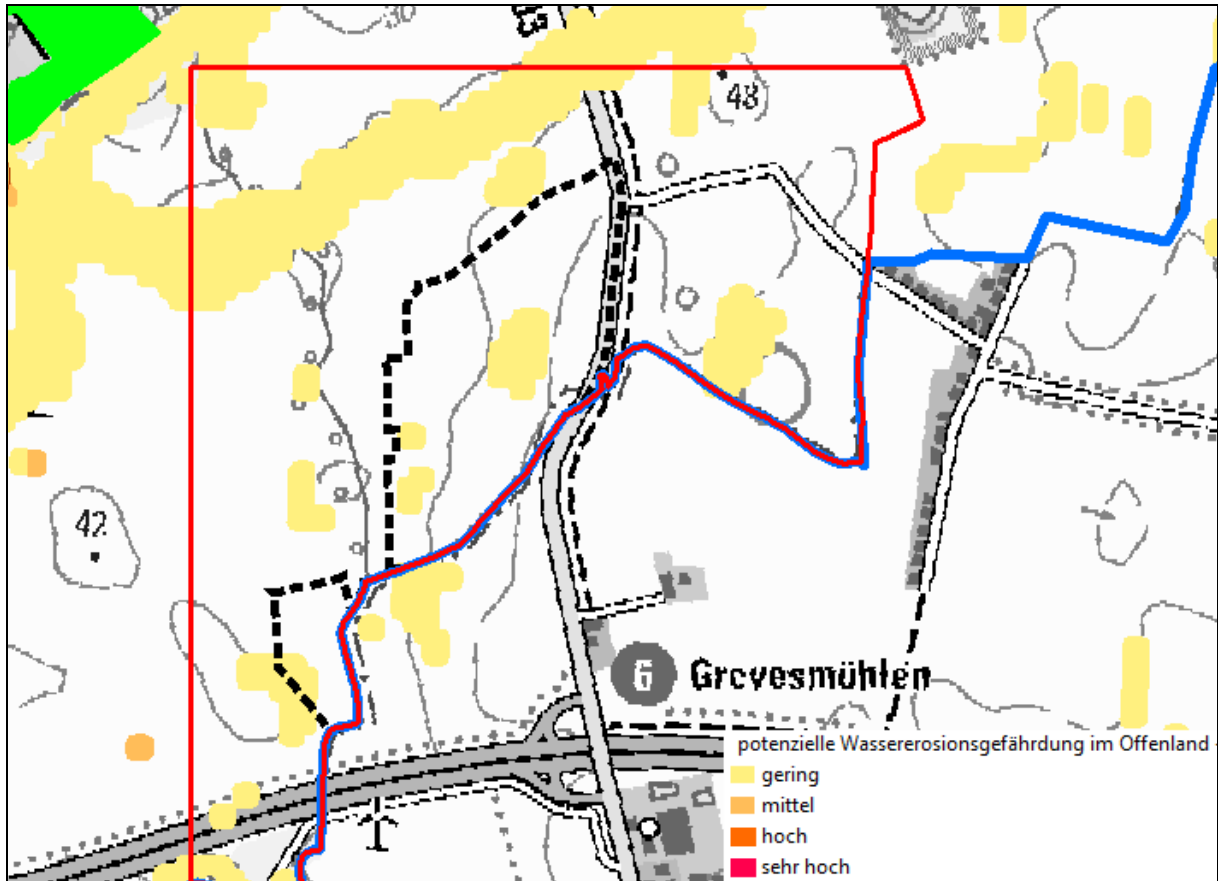


Abb.2: potenzielle Wassererosionsgefährdung

Auf Teilflächen des Untersuchungsgebietes befinden sich Bereiche mit geringer Wassererosionsgefährdung.

Aufgrund der dargestellten kleinflächigen geringen Erosionsgefährdung ergeben sich hinsichtlich des Bodenschutzes voraussichtlich weder Defizite noch Konflikte, welche durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes festgelegt werden.

3.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP)

Das seit dem 31.08.2011 gültige Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg schreibt Ziele für alle Städte und Gemeinden der Region fest. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm stellt die verbindliche Rechtsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung, für verschiedene Fachplanungen und für alle raumwirksame Einzelplanungen dar.

Die überplante Fläche ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Unmittelbar nördlich befindet sich das Mittelzentrum Grevesmühlen. Aufgrund der besonderen Lage am Knotenpunkt einer überregional bedeutsamen Verkehrsachse

(BAB 20) und der Landesstraße zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Mittelzentrum Grevesmühlen ist das Gebiet als **Bedeutsamer Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie** dargestellt.

Unmittelbar südlich (Gemeindegebiet Upahl) befindet sich eine Windeignungsfläche.



Abb.3: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungskonzept

3.1.3 Flächennutzungsplanung

Durch den Flächennutzungsplan (FNP) werden die Vorgaben der Raumordnung auf Gemeindeebene konkretisiert. Neben der Übernahme von Daten anderer übergeordneter Planungen aus Bauleit- und Umweltplanung werden insbesondere detaillierte Zielstellungen für die Siedlungsbereiche hinsichtlich Wohn-, Gewerbe-, Tourismus- und Sondernutzungen erarbeitet. Auch wird durch die maßgeblichen Aussagen des FNP zur baulichen Entwicklung der Ortsteile der Gemeinde Stellung genommen.

Die Stadt Grevesmühlen besitzt seit 1997 einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Für den in diesem Änderungsbereich betrachteten Bereich wurde im Zusammenhang mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans eine Nutzungsänderung von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu Gewerbefläche vorgenommen (Planungsstand Entwurfsplanung).



Abb. 4: Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der 7. Änderung

3.1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Innerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereiches des Änderungsbereiches des Landschaftsplanes (nördlich der Autobahn) befinden sich bislang keine Bauvorhaben. Geplant ist hier nun ein interkommunaler Großgewerbestandort (Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Upahl und Bebauungsplan Nr. 49 der Stadt Grevesmühlen) mit etwa 42ha Gewerbe- und Industrieflächen auf derzeit vorhandenen Ackerflächen.

3.2 Übergeordnete Schutzgebiete und Schutzobjekte Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz

3.2.1 Natura 2000

Auf Grundlage der Richtlinie 79/409/EWG, des Rates der Europäischen Gemeinschaft, über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und der Richtlinie 92/43/EWG, des Rates der Europäischen Gemeinschaft, zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) soll zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse ein „kohärentes ökologisches Schutzsystem“ mit der Bezeichnung Natura 2000 errichtet werden.

Dieses auf naturschutzfachlichen Auswahlkriterien begründete Schutzgebietssystem besteht aus den Flora-Fauna-Habitat-Gebieten und den Europäischen Vogelschutzgebieten. Die Gebiete können sich räumlich überlagern.

Die Schutzwürdigkeit der in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften aufgelisteten Tier- und Pflanzenarten und Lebensräumen wird auf europäischer Maßstabsebene bestimmt. Die Festlegungen orientieren sich an Arten, die aufgrund von Seltenheit und Empfindlichkeit besonders schützenswert sind.

Mitgliedsstaaten, die für Schutzgebiete zuständig sind, müssen den Erhalt der durch die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aufgezeigten Arten und Lebensräume gewährleisten. Die Bewirtschaftung der Schutzgebiete ist zulässig. Sie muss sich aber an den Zielen zur Erhaltung der Arten und Lebensräume orientieren.

Am Rand des erweiterten Änderungsbereiches des Landschaftsplanes befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischer Mühlenbach - Radegast - Maurine“ und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“. Der geplante Gewerbestandort befindet sich in einer Entfernung von etwa 650m zum EU-Vogelschutzgebiet und 700m zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.

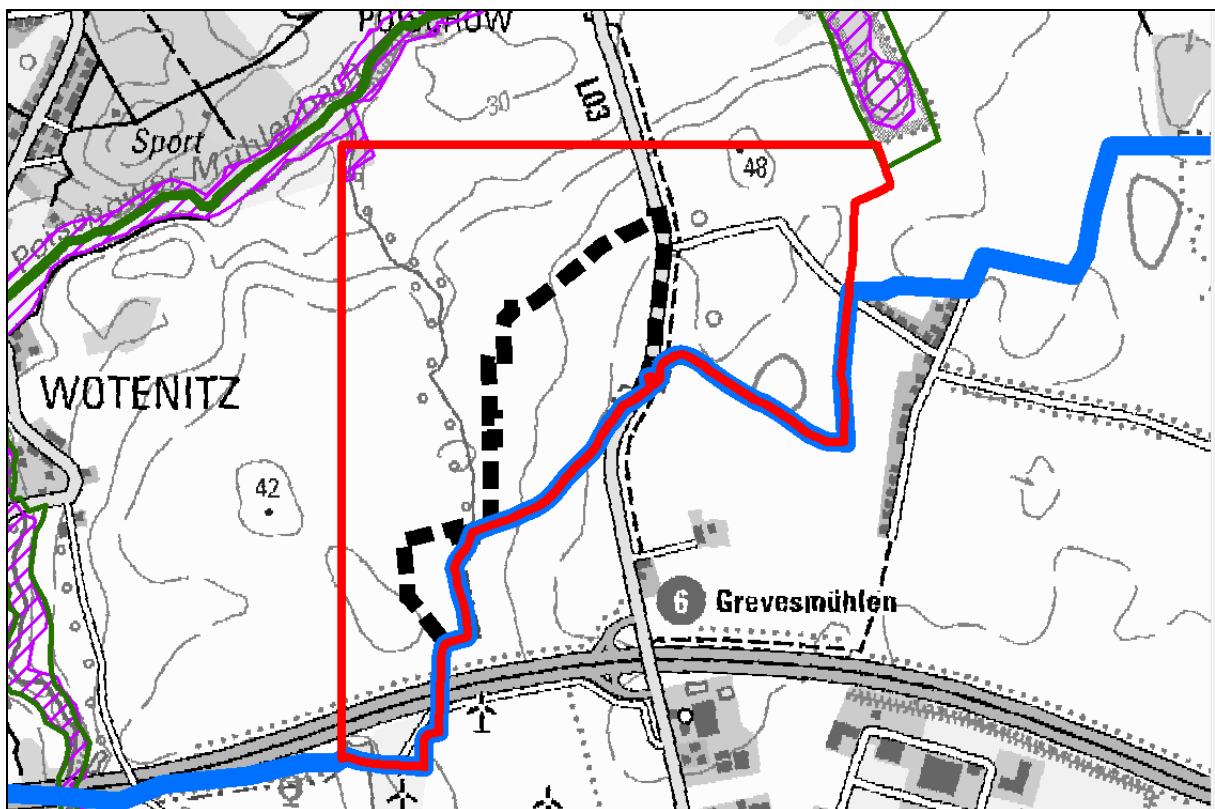


Abb. 5: Natura 2000-Gebiete im Nahbereich; GGB - grün umrandet und EU-Vogelschutzgebiet – magenta schraffiert; blaue Linie = Stadtgebietsgrenze Grevesmühlen

GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“

Gebietsmerkmale

Das Gebiet besteht aus vier größeren Fließgewässern und bildet ein komplexes System aus Gewässerbiotopen, Erlen-Eschenwäldern, feuchten Hochstaudenfluren und Grünlandbereichen. Neben Hangwäldern gehören auch Kalktuffquellen und Salzwiesenreste sowie eine wertvolle Gewässerfauna zur Ausstattung.

Güte und Bedeutung

- repräsentative Vorkommen von FFH-LRT und –Arten.

- Schwerpunktorkommen von FFH-LRT und -Arten, Vorkommen von FFH-Arten an der Verbreitungsgrenze,
- Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT und FFH-Arten,
- großflächige Komplexbildung

Verletzlichkeit

- Nähr- u. Schadstoffeintrag in Gewässer u. nährstoffarme Lebensraumtypen,
- Störung des hydrologischen Systems u. der Fließgewässerstruktur,
- Aufgabe extensiver Mähnutzung,
- Intensivierung un gelenkter Freizeitnutzung (soweit erheblich wirkend).

Erhaltungsziel

Das Gebiet dient dem Erhalt und teilweisen Entwicklung eines Fließgewässersystems mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten.

Ansonsten werden Erhaltungsziele für jeden LRT sowie für Arten gesondert formuliert. Im Managementplan für das Gebiet sind entsprechende Informationen abrufbar. Soweit für diese Prüfung erforderlich, erfolgt im konkreten Fall eine entsprechende Auswertung.

Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie

Innerhalb des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) sind nach Standarddatenbogen bzw. Managementplan nachfolgend aufgeführte FFH-Lebensraumtypen vorhanden.

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand Standarddatenbogen	Erhaltungszustand Managementplan	Bemerkung
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	B	B	Nicht vorhanden Abstand > 10km
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i>)	C		Nicht vorhanden Abstand > 10km
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armelechteralgen-Vegetation	B	B	Nicht im Wirkungsbereich vorhanden Abstand ca. 2km Ziegeleiteiche bei Degtow
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	C	B	Nicht im Wirkungsbereich vorhanden Abstand ca. 730m vom geplanten Gewerbestandort bis zu den Tongruben bei Degtow
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i>	B	B	Poischower Mühlenbach und Stepenitz, Verbindung ggf. funktionell durch Vorflut (Abstand ca. 840m)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	-	C	Nicht im Nahbereich vorhanden, Vorkommen bei Hundorf (Radegast)
6430	Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume	B		Ausbildung fragmentarisch im ufernahen Bereich der Stepenitz
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (<i>Arrhenatherion</i> , <i>Brachypodio-</i>	B		Nicht im Nahbereich vorhanden

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand Standarddatenbogen	Erhaltungszustand Managementplan	Bemerkung
	Centaureion nemoralis)			
7220	Kalktuff-Quellen (Cratoneurion)	C		Nicht vorhanden, Abstand > 10km an der Maurine
7230	Kalkreiche Niedermoore	A	C	Nicht vorhanden Abstand 1,5km Kalkflachmoor bei Degtow
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	B	B	Nicht im Nahbereich vorhanden
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	B	C	Nicht im Nahbereich vorhanden
91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	B	B	Nicht im Nahbereich vorhanden

Tabelle 1: FFH-Lebensraumtypen im GGB nach Standarddatenbogen bzw. Managementplan

Zielarten nach Anhang II

Nachfolgend werden die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ mit ihrem Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen bzw. Managementplan dargestellt.

EU-Nummer	Artnamen		Erhaltungszustand SDB	Erhaltungszustand MP
1014	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	C	C
1016	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo mouliinsiana</i>	B	A
1013	Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	B	B
1032	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	B	k.A.
4056	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	A	B
1145	Schlammpeitzker	<i>Misgurnus fossilis</i>	B	B
1099	Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	B	C
1096	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	B	C
1166	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	B	A
1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	-	A
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	B	B
1163	Westgroppe	<i>Cottus gobio</i>	B	C
1149	Steinbeißer	<i>Cobites taenia</i>	A	B
1903	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	A	B

Tabelle 2: Zielarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie FFH-Gebiet gemäß SDB (Standarddatenbogen) bzw. MP (Managementplan)

EU-Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischer Mühlenbach - Radegast - Maurine“

Gebietsmerkmale

Das Gebiet stellt ein weitgehend naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem dar. Es ist ein Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer. Prägend für das Gebiet sind gleichfalls von Gräben durchzogene Feuchtgrünländer und Röhrichte.

Güte und Bedeutung

- Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer
- im Oberlauf der Stepenitz seit dem Mittelalter zu Rinnenseen aufgestaute Flussabschnitte,
- im Unterlauf von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland-Schilfröhricht
- radiäre und marginale, glaziale Schmelzwasserabflussrinnen, Grundmoränenflüsse bzw. -bäche

Erhaltungsziel/Schutzzweck

Schwerpunkt für die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind die Lebensräume der Vogelarten der Fließgewässer und deren Begleitbiotope. Das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischer Mühlenbach - Radegast - Maurine Seen“ hat den Zweck, die in der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO) aufgeführten Vogelarten von europäischer Bedeutung – sowie deren Lebensraumelemente – dauerhaft zu schützen und den „günstigen Erhaltungszustand“ zu sichern, zu entwickeln oder ggf. wiederherzustellen.

Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes

Nachfolgend werden die maßgeblichen Bestandteile (gemäß VSGLVO M-V), dies sind die maßgeblichen Habitatbestandteile der „Zielarten“ (Brutvögel, Rastvögel, Durchzügler und Überwinterer) des SPA „Stepenitz - Poischer Mühlenbach - Radegast - Maurine“ (DE 2233-401) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der Anzahl der Brutpaare gemäß SDB dargestellt. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2008 bzw. die Vogelschutzgebietslandesverordnung. Maßgeblich für die Beurteilung der Betroffenheit der Arten ist die Bindung an Habitatstrukturen, wie sie in der Umgebung des Vorhabenbereiches vorkommen.

EU-Code	Artname		Brutpaare	Gesamtbeurteilung
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	20	B
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	7	C
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	C
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	5	C
A138	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	3	C
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1	C
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	2	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	15	C
A272	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	1	C
A070	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	5	B
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	C
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	2	C

Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen – 1. Änderung (Teilbereich)

EU-Code	Artnamen		Brutpaare	Gesamtbeurteilung
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	1	C
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	C
A193	Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	C
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	10	C
A048	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	1	C

Vogelart		
dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüschern durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschern durchsetzte Torfstiche
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z. B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	- störungsarme Bereiche fischreicher Gewässer mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschern und halboffene Moore
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehöl-

Vogelart		
dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente
		ze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horstandort)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	- mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)

Tabelle 3: Maßgebliche Bestandteile des SPA „DE 2233-401“ gemäß VSGLVO

In den bestehenden Managementplänen sind Erhaltungsziele mit notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für LRT und Arten aufgezeigt.

3.2.2 Naturschutzgebiete

Im Änderungsbereich des Landschaftsplanes befinden sich keine Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Kalkflachmoor und Tongru-

ben bei Degtow“. Dieses befindet sich in einer Entfernung von etwa 700m zum geplanten Gewerbestandort.

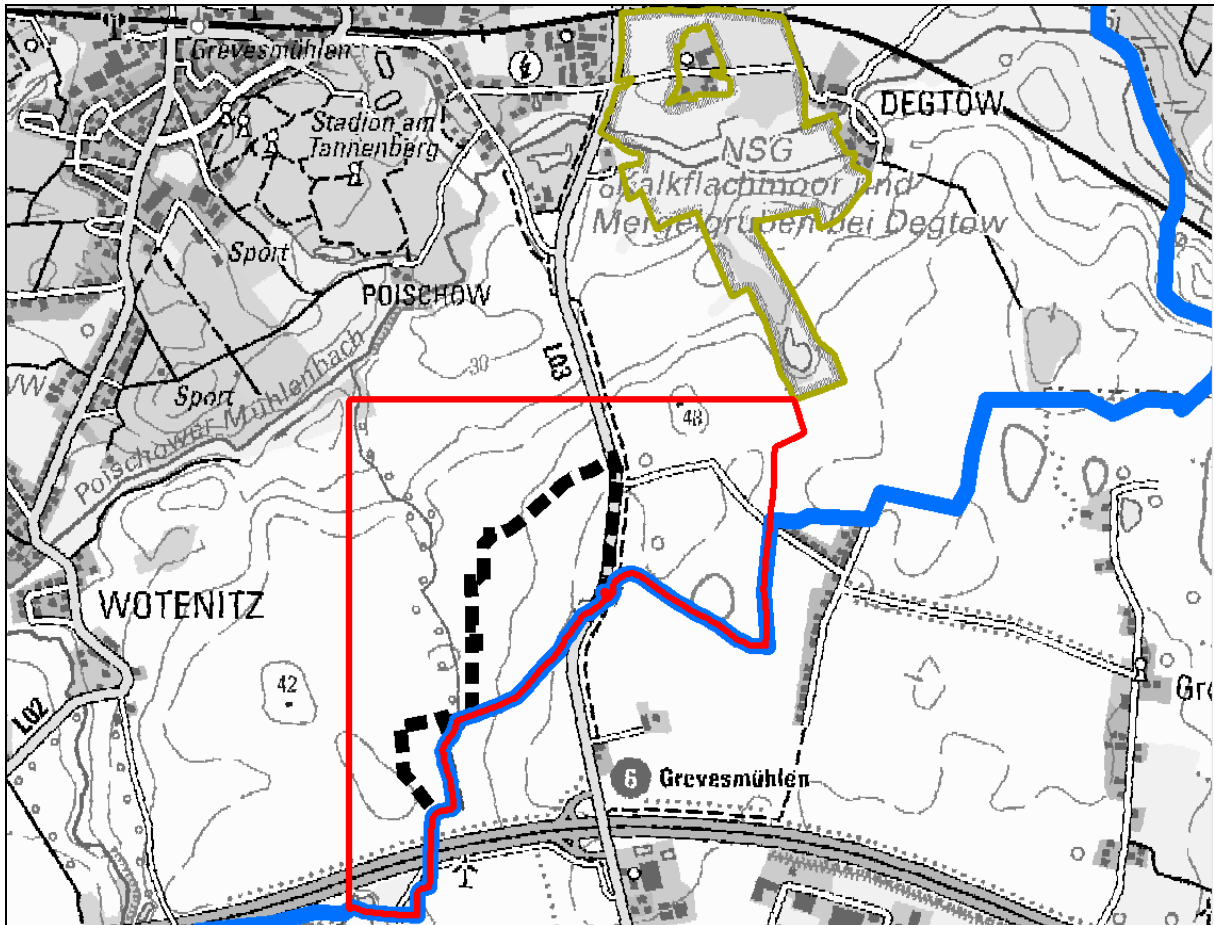


Abb.6: Naturschutzgebiete (oliv umrandet) und Planungsbereich (blau = Stadtgebietsgrenze, schwarz gestrichelt = geplanter Gewerbestandort, rot = erweiterter Untersuchungsraum)

Gemäß Schutzgebietsverordnung dient das Naturschutzgebiet der dauerhaften Sicherung, der Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Biotopkomplexes mit einem im Nordteil des Gebietes gelegenen Kalkflachmoor verschiedener Sukzessionsstadien mit alten verlandeten oder wasserführenden Kalk- und Torfstichen, nährstoffarmen Feuchtwiesen, Seggenrieden, Bruchwaldbereichen und Gebüsch und mit einem im Südteil befindlichen aufgelassenen Mergelgrubenkomplex aus Kleingewässern, Röhrichten, Wiesen und aufkommenden Gehölzen sowie dazwischen gelegenen Feuchtwiesenkomplexen durchzogen von einem Fließgewässerabschnitt als Lebensraum und Standort einer großen Anzahl geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutzzweck dient überwiegend dem Schutz vorhandener Moor- und Feuchtbio- tope sowie an die Biotop- angepasste Tier- und Pflanzenarten.

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

3.2.4 Naturdenkmale

Naturdenkmale sind Landschaftselemente, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit gemäß § 28 BNatSchG unter Naturschutz stehen. Naturdenkmale sind in der Regel Einzelobjekte oder weisen eine geringe Flächengröße unter 5 ha auf. Im Änderungsbereich des Landschaftsplanes befinden sich keine Flächennaturdenkmale.

3.2.5 Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope

Geschützte Biotope und Geotope nach § 20 NatSchAG M-V

Für das unmittelbare Plangebiet und den Nahbereich sind mehrere gemäß §20 NatSchAG M-V geschützte Biotope in der LINFOS-Datenbank ausgewiesen. Dabei handelt es sich vor allem um Kleingewässer bzw. Sölle, um Feldgehölze und Feldhecken und um Röhrichtbestände und Riede. Die Biotope wurden im Zusammenhang mit einer Biotopkartierung überprüft in der Biotopkarte (siehe Anlage) lagerichtig und qualitativ korrigiert dargestellt.

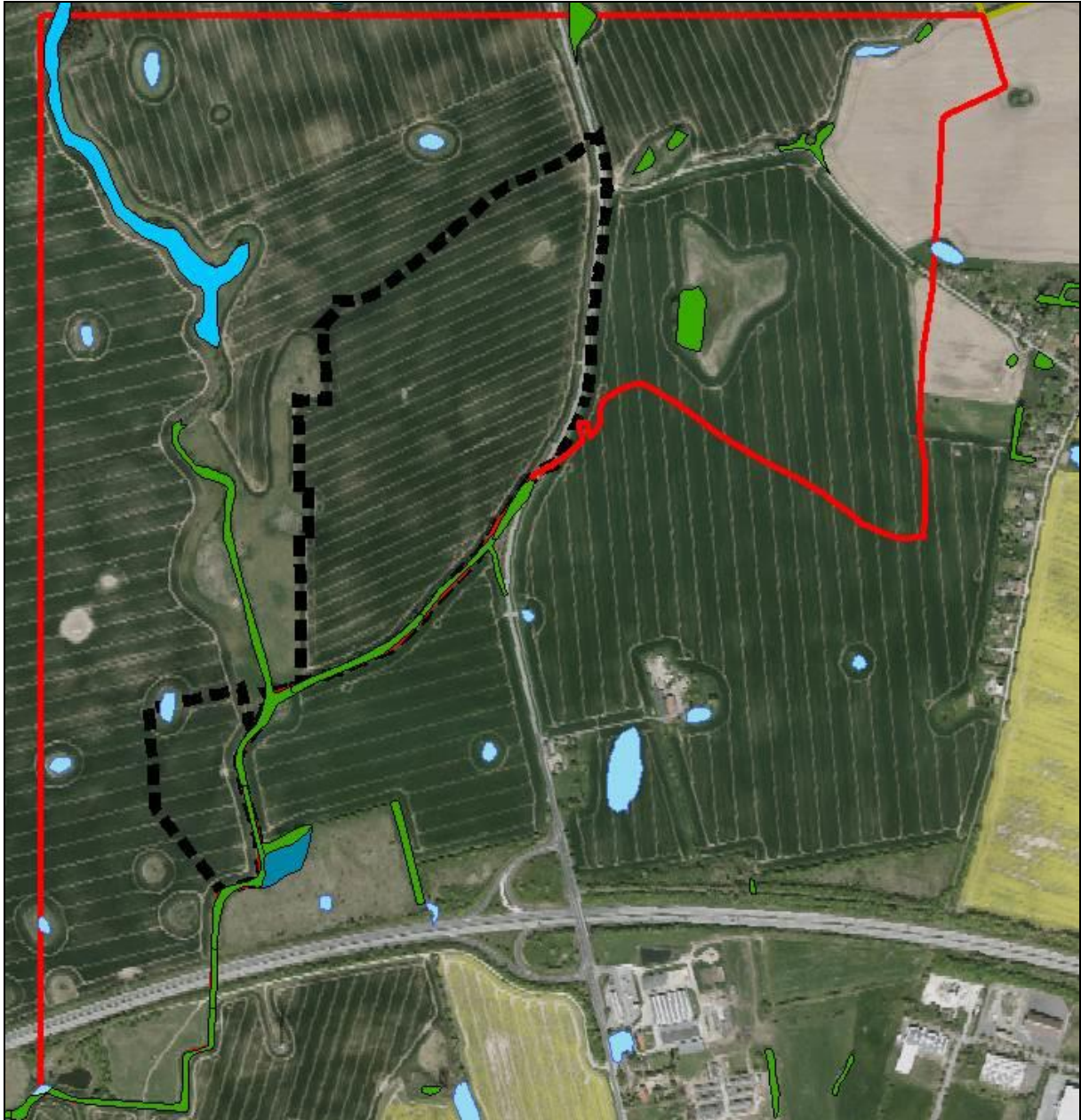


Abb.7: Geschützte Biotope (blau= Kleingewässer/Fließgewässer; grün = Gehölze; türkis = Röhrichte/Riede)

Innerhalb des Plangebietes des Gewerbestandortes selbst befinden sich keine geschützten Biotope. In den südlichen Randlagen (Stadtgebietsgrenze) sind Heckenstrukturen ausgebildet, welche nach § 20 NatSchAG M-V geschützt sind.

Geschützte Alleen und Baumreihen nach § 19 NatSchAG MV

Alleen und einseitige Baumreihen an Verkehrsflächen sind nach § 19 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützt. Der Schutz der Alleen ist in der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns verankert. Alle Handlungen, die zur Beschädigung und Zerstörung von Alleen und Baumreihen führen, sind verboten.

Im Änderungsbereich des Landschaftsplanes sind keine geschützten Alleen und Baumreihen ausgebildet.

Geschützte Einzelbäume nach § 18 NatSchAG M-V

Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 1 m in 1,3 m über dem Boden sind nach § 18 (NatSchAG M-V) geschützt. Für die Durchführung der Regelung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises zuständig.

Der Schutz gilt unabhängig von Baumschutzsatzungen der Gemeinden für den Innenbereich der Gemeinden und für die freie Landschaft.

Der Schutz gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
 1. Pappeln im Innenbereich,
 2. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,
 3. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes,
 4. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde.

Geschützte Einzelbäume sind außerhalb des Gewerbestandortes vorhanden. Bemerkenswert sind die vorhandenen Ulmen Im Bereich der Straße nach Neulande.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1 Naturräumliche Grundlagen, Geologie und Relief

Das Plangebiet wird nach HURTIG (1957) sowie KLAFS und STÜBS (1987, verändert) der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, der Großlandschaft 40 „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ und hier der Landschaftseinheit 401 „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“ zugeordnet.

Die Oberflächengestalt wurde vor allem während der Weichseleiszeit geformt. Der größte Teil des Plangebietes wird durch eine hügelige Jungmoränenlandschaft (Grundmoräne) aus Geschiebemergel geprägt.

In den Niederungen der Randlagen treten kleinflächig holozäne Bildungen, v.a. Torfe und Moorerden auf. Im Bereich des Plangebietes selber dominieren vor allem Lehme.

4.3 Boden

Der Boden ist zentraler Bestandteil aller terrestrischen Ökosysteme. Er ist wichtigster Bestandteil des Naturhaushaltes und bildet die Basis für die Ausbildung unterschiedlicher Lebensräume. Der Schutz des Bodens ist gemäß § 2 BNatSchG einer der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Böden haben die Fähigkeit zur Selbstregulation. Sie können schädliche Einflüsse bis zu einem gewissen Grad schadensfrei auffangen. Erst mit Überschreitung der spezifischen Bodenbelastungsgrenzen treten Schäden an Böden auf.

Eine Schädigung oder der Verlust der Bodenfunktion kann aufgrund der Bedeutung des Bodens im Naturhaushalt irreparable Schäden hervorrufen, die selbst in großen Zeiträumen nicht heilbar sind.

Dem Boden sind folgende maßgebliche Funktionen zuzuordnen:

- Lebensraum für Menschen, Tiere, Mikroorganismen
- Filter- und Speicherfunktion zur Grundwasserneubildung, zum Schadstoffabbau und Schadstoffanreicherung
- Kulturhistorische Archivfunktion
- Anbaufläche für Ertrags- und Produktionsfunktionen in Land- und Forstwirtschaft
- Siedlungsfläche, Verkehrsfläche
- Rohstoffgewinnung

Böden sind durch Nutzungen sehr oft stark verändert. Nutzungen stellen Auftrag und Abtrag, Versiegelung, Verdichtung, Entwässerung und stofflichen Eintrag dar.

Böden kommen selten in ihrer natürlichen Ausformung vor.

Bestand

Die Böden werden in Bodenregionen, Bodengroßlandschaften und Bodenlandschaften gegliedert. Der Planungsraum weist folgende Merkmale auf:

Bodenregion: Jungmoränenlandschaft
Bodengroßlandschaft: Grundmoränenplatte der lehmigen Endmoräne im Jungmoränengebiet Norddeutschlands
Bodenlandschaft: Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz u. Rade-gast

Die vorherrschenden Böden im Untersuchungsgebiet sind grundwasserbestimmte bzw. staunasse Lehme eiszeitlichen Ursprungs. Diese sind überwiegend den Bodentypen Staugley (Lehm-/ Tieflehm-Pseudogley) und Braunstaugley (Parabraunerden-Pseudogley) zuzuordnen.

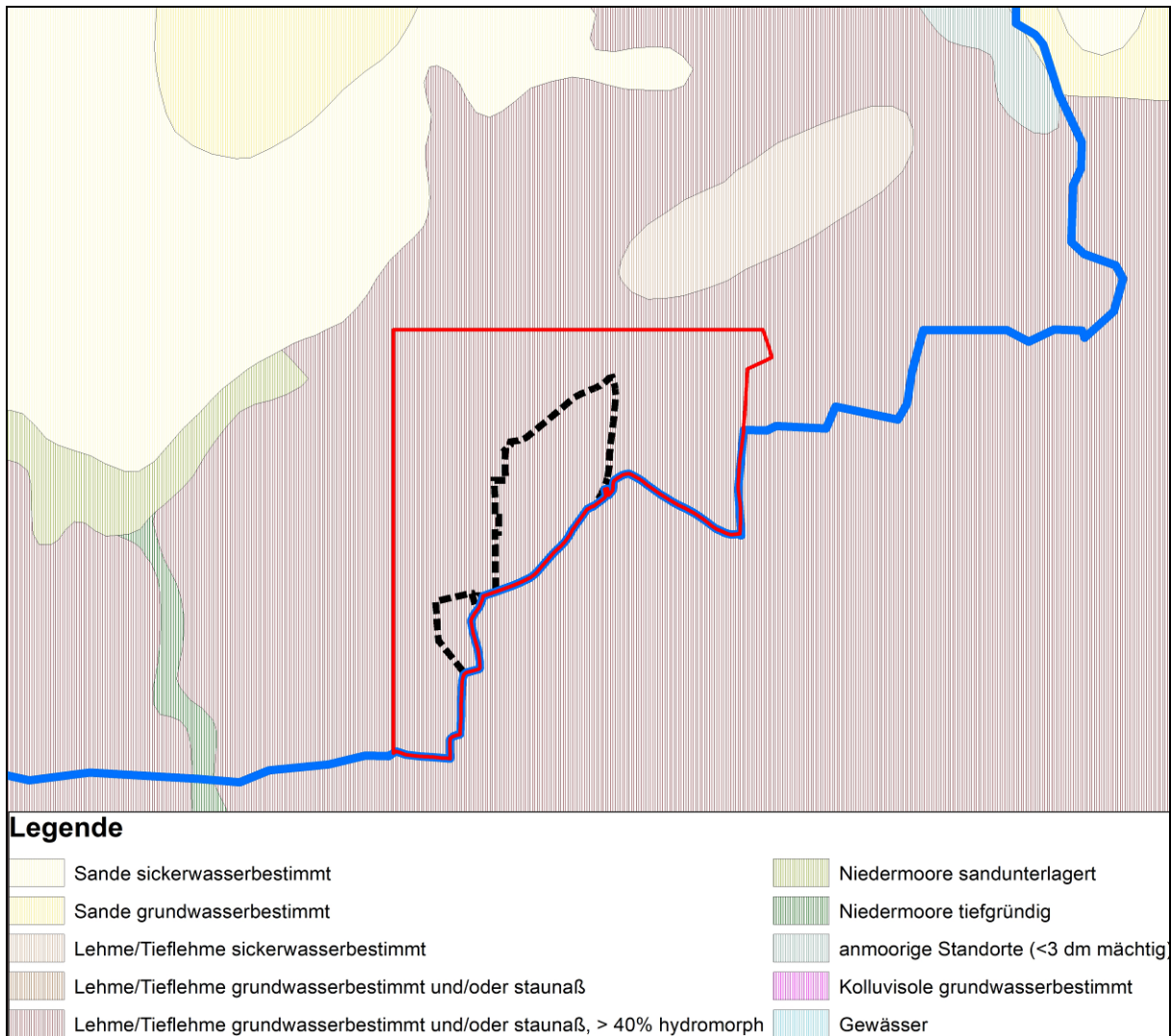


Abb.8: Boden/Geologie

Für landwirtschaftliche Nutzflächen der ehemaligen DDR wurden die in Bodenübersichtskarten dargestellte Bodenartenden folgenden Standorttypen zugeordnet.

Standorttyp		Bodenart	Ackerzahl
Niedermoore, tiefgründig	Mo	Niedermoortorf, häufig über Mudde oder mineralischen Sedimenten	18-45
Niedermoore, sandunterlagert	Mo	Niedermoortorf, häufig über Mudde oder mineralischen Sedimenten	18-45
Kolluvisole, grundwasserbestimmt	D5b	Sandiger Lehm, humusreiche mächtige Oberböden	43-65
Lehme/ Tieflehme, grundwasserbestimmt	D5b	Lehmige Sandböden mit Anteilen stark lehmiger Sandböden	>44
Lehme/ Tieflehme, sickerwasserbestimmt	D5b	Lehmige Sandböden mit Anteilen stark lehmiger Sandböden	>44
Kiese und Blockpackungen	D1	Sand Kies	<20
Sand-Tieflehme, sickerwasserbestimmt	D2a	Sand mit Anteilen stark lehmiger Sandböden	15-33
Sande, grundwasserbestimmt	D2b	Sand und lehmiger Sand	18-33
Sande, sickerwasserbestimmt	D1a	Sand	<20

Der überwiegend vorkommende Anteil an Geschiebelehm- und Mergeldecken von ca. > 90 % des Plangebietes ist zu grundwasserbestimmten, humusreichen sandigen Lehmen bzw. Lehmigen Sanden verwittert, **D5b**, die ein sehr hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial aufweisen.

Bewertung

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit von Böden orientiert sich einerseits an der Ertragsfähigkeit und andererseits am ökologischen Wert des Bodens. Beim ökologischen Wert wird in Biotoppotenzial gewertet. Das Biotoppotenzial wird in diesem Zusammenhang höher gewichtet als das Ertragspotenzial. Besonderen Wert haben damit die Böden der Extremstandorte.

Nasse Böden sind oft durch Torfbildungen gekennzeichnet und potenziell wertvoller Lebensraum zahlreicher Pflanzen und Tiere. Außerdem sind sie wertvolle Kohlenstoffspeicher und Wasserrückhaltende Gebiete.

Böden nasser Standorte sind durch Entwässerung und Nährstoffeintrag gefährdet. Deshalb ist bei Moorböden durchgängig von einer sehr hohen Schutzwürdigkeit auszugehen.

Besondere geologische, morphogenetische Bildungen und seltene Böden wie Oser, Sandhaken, Strandwälle und Kliffs, Küstendünen und salzwasserbeeinflusste Böden gehen aufwertend in die Bodenbewertung ein.

Bodentyp	Geologische Bildung	Ertragsfähigkeit	Ökologisches Potenzial	Bewertung
Niedermoore, tiefgründig	-	Mittel	Sehr hoch	Sehr hoch
Niedermoore, sandunterlagert	-	Mittel	Sehr hoch	Sehr hoch
Kolluvisole, grundwasserbestimmt	-	Sehr hoch	Mittel	Mittel bis hoch
Lehme/Tieflehme, grundwasserbestimmt	Endmoräne	Sehr hoch	Mittel	Hoch bis sehr hoch
Lehme/Tieflehme, grundwasserbestimmt	-	Sehr hoch	Mittel	Mittel bis hoch
Lehme/Tieflehme, sickerwasserbestimmt	Endmoräne	Sehr hoch	Mittel	Hoch bis sehr hoch
Lehme/Tieflehme, sickerwasserbestimmt	-	Sehr hoch	Mittel	Hoch bis sehr hoch
Kiese und Blockpackungen	-	Niedrig	Sehr hoch	Sehr hoch
Sand-Tieflehme, sickerwasserbestimmt	Endmoräne	Mittel	Mittel	Hoch bis sehr hoch
Sande, grundwasserbestimmt	Endmoräne	Niedrig	Mittel	Hoch bis sehr hoch
Sande, grundwasserbestimmt	-	Niedrig	Mittel	Gering bis mittel
Sande, sickerwasserbestimmt	Endmoräne	Niedrig	Hoch	Hoch bis sehr hoch
Sande, sickerwasserbestimmt	-	Niedrig	Hoch	Mittel bis hoch

Konfliktdarstellungen

Moorböden

Die Moorböden weisen das höchste Konfliktpotenzial auf. Sie sind im Zusammenhang mit intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen am meisten durch Entwässerung oder Stoffeintrag betroffen und gefährdet. Derartige Böden kommen im Gebiet der Änderung des Landschaftsplanes nur sehr kleinflächig vor. Hier handelt es sich um kleine, flachgründig vermoorte Senken westliche des Gewerbestandortes. In der geologischen Karte sind diese Flächen aufgrund der geringen Größe nicht dargestellt.

Maßgebliche Konfliktpunkte in Bezug auf das Schutzgut Moorboden sind Entwässerungsmaßnahmen und Nährstoffeintrag.

Sonstige Böden

Bei den landwirtschaftlich genutzten Lehmböden stellt sich das Konfliktpotenzial deutlich geringer dar. Die lehmigen Böden haben deutlich höhere Pufferkapazitäten. Sie können eingebrachte Nährstoffe gut halten. In der unmittelbaren Nachbarschaft zu Mooren und anderen wertvollen Lebensräumen ist die Gefahr des Eintrags von Nährstoffen gegeben.

Eine Erosionsgefährdung der Böden ist aufgrund geringer Hangneigungen und der anstehenden Biotope gering ausgebildet. Gebiete mit geringfügig stärkeren Hangneigungen sollten durch dauerhafte Vegetationsdecken gesichert werden. Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte in solchen Fällen der Grünlandnutzung der Vorzug gegeben werden.

Insgesamt besteht für Böden immer eine Gefährdung durch Überbauung. Bei Versiegelungen gehen alle Bodenfunktionen vollständig verloren. Ein gleichwertiger Ersatz ist nur durch Entsiegelungsmaßnahmen möglich.

Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

4.4 Wasser

Wasser ist die Grundlage allen Lebens. Wasser ist an allen ökologischen Prozessen beteiligt. Es tritt als Küstengewässer und als Oberflächenwasser in Form von Fließ- und Stillgewässern und als Grundwasser auf.

Generell sollen Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere so gesichert und bewirtschaftet werden, dass die ökologische Funktionsfähigkeit und natürliche Selbstreinigungskraft gewährleistet sind.

Die typische Vielfalt an Formen, Ausprägung und Eigenart an Gewässern ist zu sichern oder wieder herzustellen.

Die Gewässergüte aller Gewässer ist in guter Qualität zu erhalten oder zu verbessern, damit die typischen Lebensraumfunktionen gewährleistet sind. Das Gefährdungspotenzial von diffusen Einträgen an Nährstoffen und Schadstoffen ist zu reduzieren.

Bestand

Oberflächengewässer

Natürliche Stillgewässer sind mit Ausnahme von einigen Kleingewässern in der Ackerlandschaft (siehe Biotopkarte) nicht vorhanden. Die Gewässer sind teilweise nur temporär wasserführend. Der Wasserspiegel unterliegt naturbedingt starken jährlichen Schwankungen.

Im Plangebiet gibt es keine nennenswerten natürlichen oberirdischen Abflüsse. Hauptentwässerungsgraben ist ein Graben, welcher unmittelbar nördlich der BAB 20 entspringt und dann randlich entlang des geplanten Gewerbestandortes verläuft. Dieser bildet nordwestlich des Gewerbestandortes ein schmales Kerbtal. Der Graben entwässert etwa 830m nördlich des geplanten Gewerbestandortes in den Poischower Mühlenbach, welcher wiederum nach etwa 2km Laufstrecke in die Stepenitz mündet. Der Graben führt nur temporär Wasser.

Ein Fließgewässer, das der Beobachtung gemäß Wasserrahmenrichtlinie unterliegt, gibt es im Westen des Änderungsbereiches des Landschaftsplanes.

In Abbildung 9 „Gewässer“ sind die wesentlichen Oberflächengewässer (im Gebiet ausschließlich Fließgewässer) dargestellt.

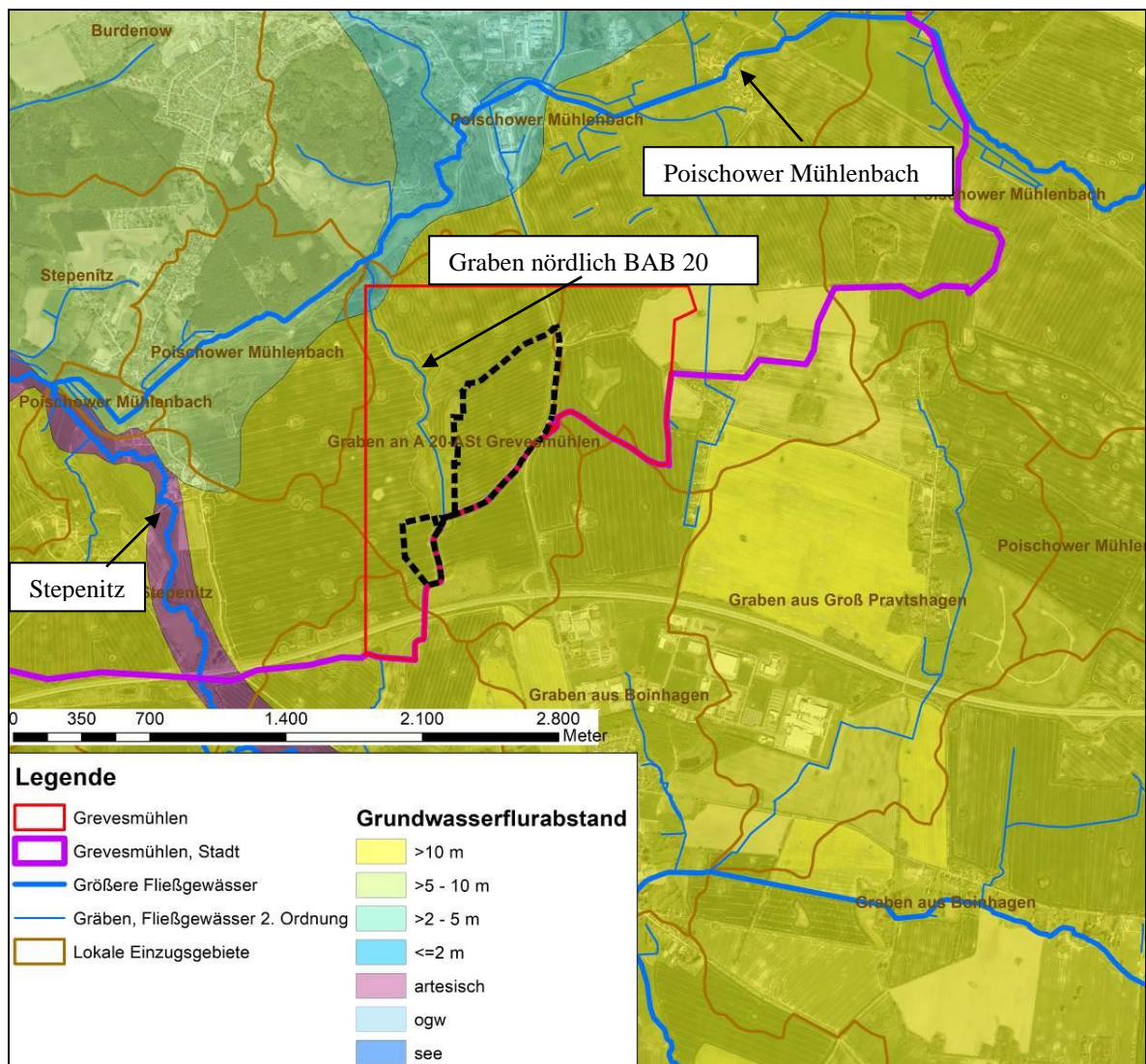


Abb.9: Oberflächengewässer, Einzugsgebiete und Grundwasserflurabstand im Planungsraum

Von besonderer Bedeutung ist hier die Stepenitz, welche mit ihren Nebenläufen das gesamte Gemeindegebiet entwässert.

Bei dem größten Teil der Fließgewässer handelt es sich aber um Entwässerungsgräben, die sich in Unterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“ befinden.

Die Einzugsgebiete der Oberflächengewässer werden in Teil- und Haupteinzugsgebiete differenziert. Als Haupteinzugsgebiet ist hier die Stepenitz zu bezeichnen, in welche letztendlich auch die Teileinzugsgebiete (Poischer Mühlenbach) entwässern.

Die kleinen Fließgewässer, wie der im Gebiet vorhandene Graben nördlich der Autobahn, entwässern in die jeweilige Vorflut des Teileinzugsgebietes.

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand liegt im Planungsraum in der Regel über 10 m. Geringere Flurabstände sind nur im Bereich größerer Fließgewässer wie Stepenitz und Poischer Mühlenbach vorhanden. Diese Bereiche befinden sich außerhalb des Planungsraumes.

Der Grundwasserleiter ist bedeckt und durchgehend gut geschützt.

Die Grundwasserisohypsenlinien verdeutlichen die Fließrichtung des oberen Grundwasserleiters in nordwestliche Richtung.

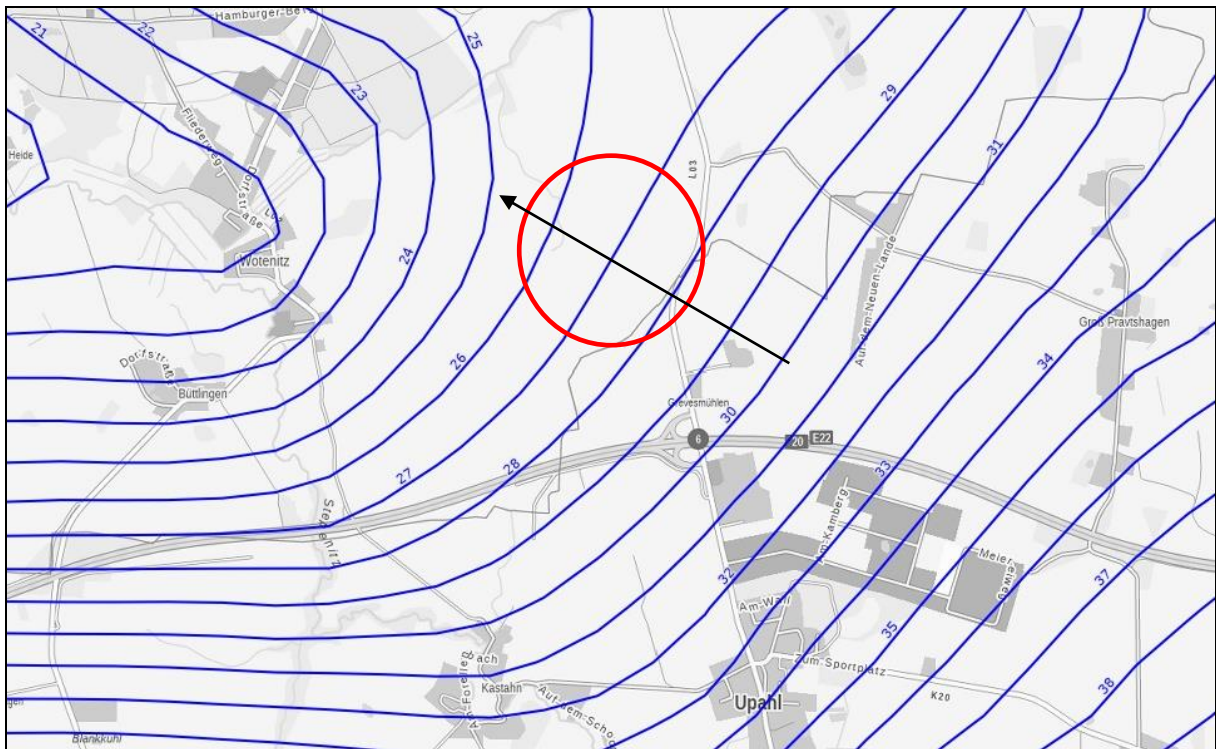


Abb. 10: Grundwasserhöhengleichen (Grundwasserisohypsen) und Fließrichtung des Grund- und Oberflächenwassers

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung erfolgen über den Zweckverband Grevesmühlen. Wasserwerk und Kläranlage befinden sich in Grevesmühlen bzw. in Wotenitz. Um das Wasserwerk in Wotenitz ist eine mehrstufige Trinkwasserschutzzone ausgewiesen. Der geplante Gewerbestandort an der Gemeindegrenze liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIb Grevesmühlen-Wotenitz.

Die Schutzzone III umfasst das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserfassung. Hier gelten Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen wie beispielsweise:

- Ablagern von Schutt, Abfallstoffen, wassergefährdenden Stoffen
- Anwendung von Gülle, Klärschlamm, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Massentierhaltung, Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben

Im Detail können die Nutzungsverbote der „Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz (Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz) vom 22. September 2010 entnommen werden.

Bewertung

Moorböden sind gegenüber Änderungen des Wasserregimes besonders empfindlich. Sowohl das Wasserdargebot als auch dessen Zusammensetzung haben entscheidende Bedeutung für die Qualität der Moorbiootope. Diese Bereiche sind deshalb besonders schutzwürdig.

Weiterhin sind natürlich auch alle Oberflächengewässer besonders schutzwürdig, da ein Schutz durch überlagernde Bodenschichten nicht vorhanden ist. Hierzu gehören sämtliche offene Gewässer wie Bäche, Gräben und Ackersölle.

Der größte Teil des betrachteten Änderungsbereiches des Landschaftsplanes ist durch größere Lehmschichten mit hohem Grundwasserflurabstand geprägt. Das Grundwasser kann hier als relativ geschützt angesehen werden und hat nur eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit.

Konfliktdarstellung

Konflikte mit dem Schutzgut Wasser ergeben sich, wenn Grund- und Oberflächenwasser in Qualität und Quantität beeinträchtigt werden.

Das Grundwasser wird im Plangebiet prinzipiell nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt, auch wenn die die Schutzzone IIIb bis in das Gebiet des Änderungsbereiches des Landschaftsplanes hineinreicht. Im Änderungsbereich ist das Grundwasser wegen der bindigen Deckschichten relativ geschützt. Konflikte sind hier kaum gegeben.

Ein höheres Konfliktpotenzial ist für vorhandene Oberflächengewässer gegeben. Dieses ergibt sich insbesondere durch die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung durch Eintrag von Nährstoffen (Düngemittel) und Pestiziden sowie durch Dränage.

4.5 Klima, Luft und Immissionen

Das Klima beeinflusst das Wohlbefinden des Menschen, regeneriert Frischluft und wirkt ausgleichend. Zu den Frischluftentstehungsflächen gehören größere Wasserflächen und Wälder.

Das Gemeindegebiet wird klimatisch stark atlantisch geprägt. Die Niederschlagsmenge, welche den wichtigsten Faktor für die Grundwasserneubildung darstellt, liegt statistisch über 600 mm im Jahr und gehört damit zu den niederschlagsbegünstigten Bereichen in Mecklenburg.

Die vorherrschende Windrichtung ist Westen (am häufigsten Südwest), welche mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % auftritt.

Bewertung/Konfliktdarstellung

Für die Naturraumbewertung ist das Klima wenig von Belang.

Die lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet sind durch Lärm- und Schadstoffimmissionen von der benachbarten Landesstraße nur gering belastet.

4.7 Arten und Lebensräume (Flora und Fauna)

Arten und Lebensräume stehen in komplexem Zusammenhang zu allen anderen Schutzgütern. Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere stellt eine der wichtigsten Grundlagen für die Landschaftsplanung dar. Im § 2 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind. Ihre Biotop- und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

4.7.1 Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation (HPNV)

Die heutige Potenziell Natürliche Vegetation stellt einen gedachten Zustand der Vegetationsausbildung nach Einstellen jeglicher Nutzungen auf den jeweiligen Flächen dar. Sie ist Grundlage für die Bewertung der Naturnähe von Lebensräumen und die Formulierung von Entwicklungszielen.

Ohne menschlichen Einfluss wäre der Planungsraum fast ausschließlich mit Wald bedeckt.

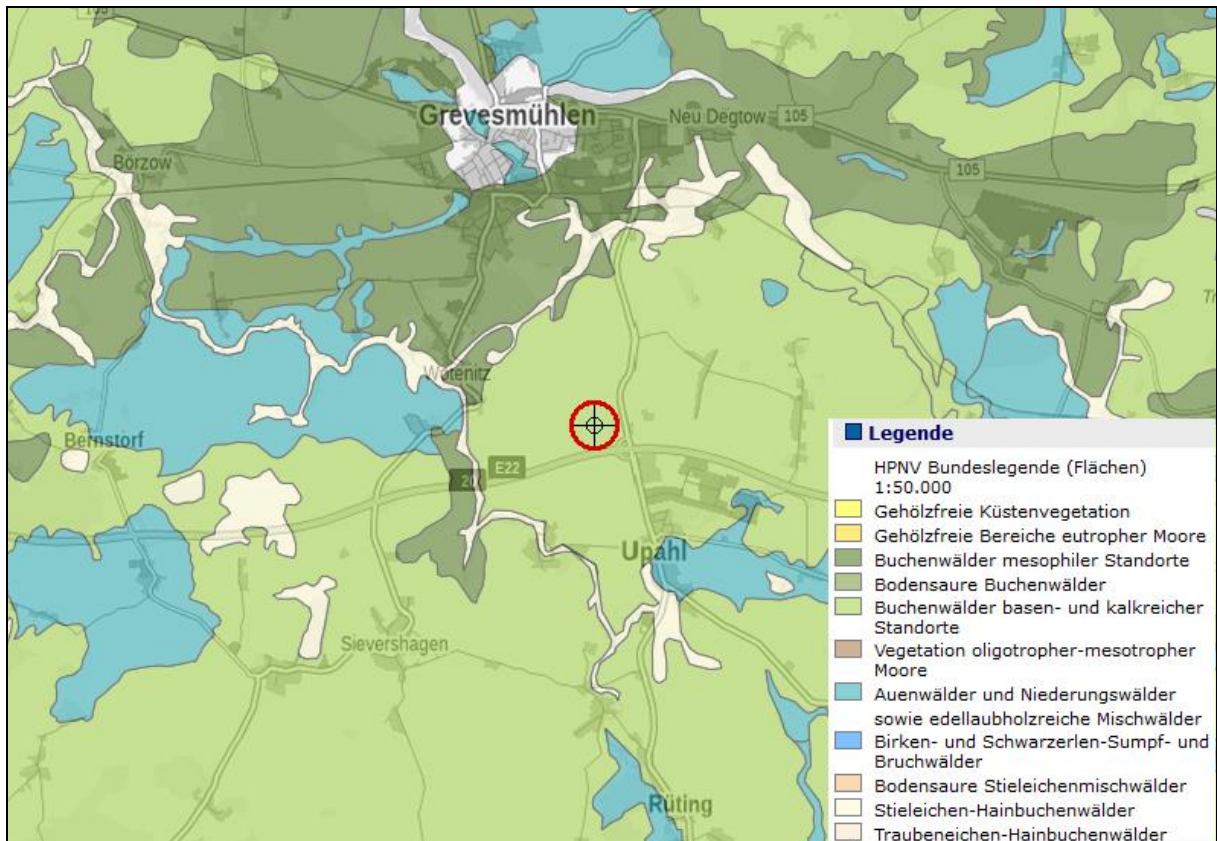


Abb. 11: Heutige potenzielle natürliche Vegetation im Bereich des Änderungsbereiches des L-Planes

Auf den vorhandenen kräftigen Böden würde überwiegend der Typische Waldgersten-Buchenwald als Ausprägung der Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte mit der wahrscheinlichen Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald stocken. Dieser Waldtyp besiedelt trockene, mäßig frische und frische lehmige Standorte mit hoher Nährkraft.

Bei etwas geringerem pH-Wert und höherer Feuchte treten dann auch Waldmeister-Buchenwäldern einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald auf.

4.7.2 Biotopbestand

Methodik der Bestandserfassung

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgte mit Hilfe der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypenkarte des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Abgleichung des Luftbildes von GAIA MV. Zudem erfolgte für den Bereich des geplanten Gewerbestandortes eine detaillierte Biotopkartierung nach Kartieranleitung M-V (siehe Anlage 1).

Gewässer – S, F

Innerhalb der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen kommen zahlreiche Kleingewässern vor. Die Kleingewässer weisen in der Regel Verlandungszonen mit Röhrichten und teilweise auch Ufergehölze auf.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Wasserstand in den Kleingewässern in den letzten Jahren stark abgesunken ist und Verlandungsprozesse eingesetzt haben.

Alle vorhandenen Kleingewässer sind nach § 20 NatSchAG M-V geschützt und zu erhalten.

Natürliche größere Fließgewässer kommen im Plangebiet nicht vor, jedoch verläuft in Süd-Nord-Richtung ein Graben, welcher weiter nördlich in den Poischer Mühlenbach mündet. Dieser bildet in Teilbereichen ein kleines Kerbtal mit teilweisem Hangwaldcharakter. Zum Kartierzeitpunkt im Jahr 2022 war dieser Graben überwiegend trockengefallen.

Wälder und Forste - W

Im Änderungsbereich des Landschaftsplanes kommen Waldflächen nur fragmentarisch vor. Als wertvoll sind die Hangwaldbereiche im Bereich des vorhandenen Grabens zu beurteilen. Hier kommen, wenn auch nur sehr kleinräumig, charakteristische Florenelemente der Hangwälder vor. Charakteristisch sind hier Baumarten wie der Berg-Ahorn, die Stiel-Eiche, Hainbuche, Rot-Buche, Esche und Hasel. Weniger wertvoll sind die Gehölzpflanzungen nördlich der Autobahn. Diese sind aufgrund der Größe noch als Feldgehölz zu beurteilen, fallen aber schon unter das Landeswaldgesetz. Neben heimischen Laubholzarten wie Weiden und Stiel-Eiche kommen auch Fremdbaumarten wie die Hybridpappel vor.

Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Baumreihen und Einzelbäume – BF, BH, BL, BA, BR, BB, BBG

Das Plangebiet wird durch lineare und punktförmige Gehölzstrukturen strukturiert. In der Regel sind Gehölzbiotope nach NatSchAG MV geschützt, wenn sie bestimmte Größen und Längen aufweisen.

Im Gebiet kommen zahlreiche lineare Gehölzstrukturen (Hecken), kleinere Gehölze und Einzelbäume vor.

In der Regel sind die Gehölzbiotope nach NatSchAG M-V geschützt, wenn sie eine entsprechende Größe (100 m² bei flächigen Gehölzen) bzw. Länge (50 m bei Hecken, 100 m bei Alleen und Baumreihen) besitzen.

Die Hecken bestehen überwiegend aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Hasel (*Corylus avellana*).

Vorhandene kleine Gebüsche befinden sich oft in Randbereichen anderer Strukturen oder in der offenen Feldflur. Hierbei handelt es sich in der Regel um Schlehen-, Weißdorn-, Weiden- oder Holundergebüsche.

Einzelbäume sind ab einem Stammumfang von > 1,00 m geschützt.

Grünlandflächen – G

Im Änderungsbereich des Landschaftsplanes sind Frischgrünlandflächen (GM) und kleinflächig auch Feuchtgrünland (GFD) sowie Intensivgrünlandflächen (GI) vorhanden.

Frischgrünlandflächen (GM) sind als Frischwiese (GMF) und Artenarmes Frischgrünland (GMA) ausgebildet. Die Flächen befinden sich westlich des geplanten Gewerbestandortes. Die Flächen werden regelmäßig gemäht.

Bestandsbildner der Frischgrünlandstandorte sind Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), das Weidelgras (*Lolium perenne*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Kammgras (*Cynosurus cristatus*).

Auf den Intensivgrünlandflächen dominiert das Ausdauernde Weidelgras.

Waldfreie Biotop der Ufer sowie der eutrophen Moore und Sümpfe - V

Diese Biotop treten als Großseggenriede (VG), Röhrichte (VR), feuchte Hochstaudenfluren (VH), Feuchtgebüsche (VW) und uferbegleitende Biotop auf.

Einen Verbreitungsschwerpunkt besitzen sie im Bereich vermoorter Senken und an Gewässern.

Bei den Röhrichten dominieren Schilf und Rohrglanzgras. Feuchte Hochstaudenfluren stellen im Gebiet entwässerte Moorstandorte da, welche durch Arten wie Große Brennnessel und Rohr-Glanzgras geprägt werden.

Feuchtgebüsche sind oft in Hochstaudenfluren, Saumstrukturen und Röhrichten als nächstes Sukzessionsstadium eingestreut. Sie bestehen fast ausschließlich aus Grau-Weide (*Salix cinerea*).

Ufergebundene Biotop sind entlang der Fließgewässer und an den Säumen der Kleingewässer ausgebildet. Sie bestehen überwiegend aus Weidenarten.

Ackerflächen - A

Intensiv genutzte Ackerflächen, Lehm- bzw. Tonacker, machen auf den guten Böden des Plangebietes den Großteil der erfassten Biotop- und Nutzungstypen aus.

Siedlungsbiotop – O, P

Zu den Siedlungsbiotop zählen alle bebauten und durch menschliche Tätigkeit geprägte Flächen der Ortslagen und außerhalb der Ortslagen befindliche Einzelgehöfte. Neben den mit Gebäuden bebauten Flächen gehören auch alle Verkehrsflächen in die Siedlungsbiotop.

4.7.3 Bedeutsame Pflanzenarten

Im Änderungsbereich des Landschaftsplanes wurden die Standorte mit Vertretern der Roten Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns erfasst.

Arten der Roten Liste

Art	Art	Ortsangabe
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesenschaumkraut	Zerstreut im Bereich der Frischgrünlandflächen
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	Zahlreich im Bereich der Frischgrünlandflächen
<i>Cynosurus cristatus</i>	Weide-Kammgras	Zerstreut im Bereich der Frischgrünlandflächen
<i>Leucanthemum spec.</i>	Wiesen-Margerite	zerstreut im Bereich der Frischgrünlandflächen
<i>Saxifraga granulata</i>	Körnchen-Steinbrech	Vereinzelt im Bereich der Frischgrünlandflächen

Die aufgeführten Arten sind alle der Kategorie „3“ (gefährdet) zuzuordnen.

Florenschutzkonzept

Im Änderungsbereich des Landschaftsplanes wurden keine Arten des Florenschutzkonzeptes erfasst. Es ergibt sich diesbezüglich auch kein Handlungsbedarf.

4.7.4 Fauna

Für den Änderungsbereich des Landschaftsplanes wurden prinzipiell keine gesonderten Erhebungen des Arteninventars durchgeführt. Ausnahme bilden aber die faunistischen Erhebungen im Zusammenhang mit dem geplanten interkommunalen Gewerbestandort.

Die verfügbaren Daten wurden hinsichtlich ihrer Relevanz ausgewertet und Artengruppen kurz dargestellt.

Avifauna

Zug- und Rastvögel

Die Flächen des Änderungsbereiches des Landschaftsplanes haben teilweise Bedeutung als Nahrungs- und Ruhegebiet für Rastvögel.

Die Ackerflächen des geplanten Gewerbestandortes sowie auch nördlich und westlich angrenzende Ackerflächen sind im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan als Rastgebiete der Stufe 2 (mittlere – hohe Bedeutung) klassifiziert.

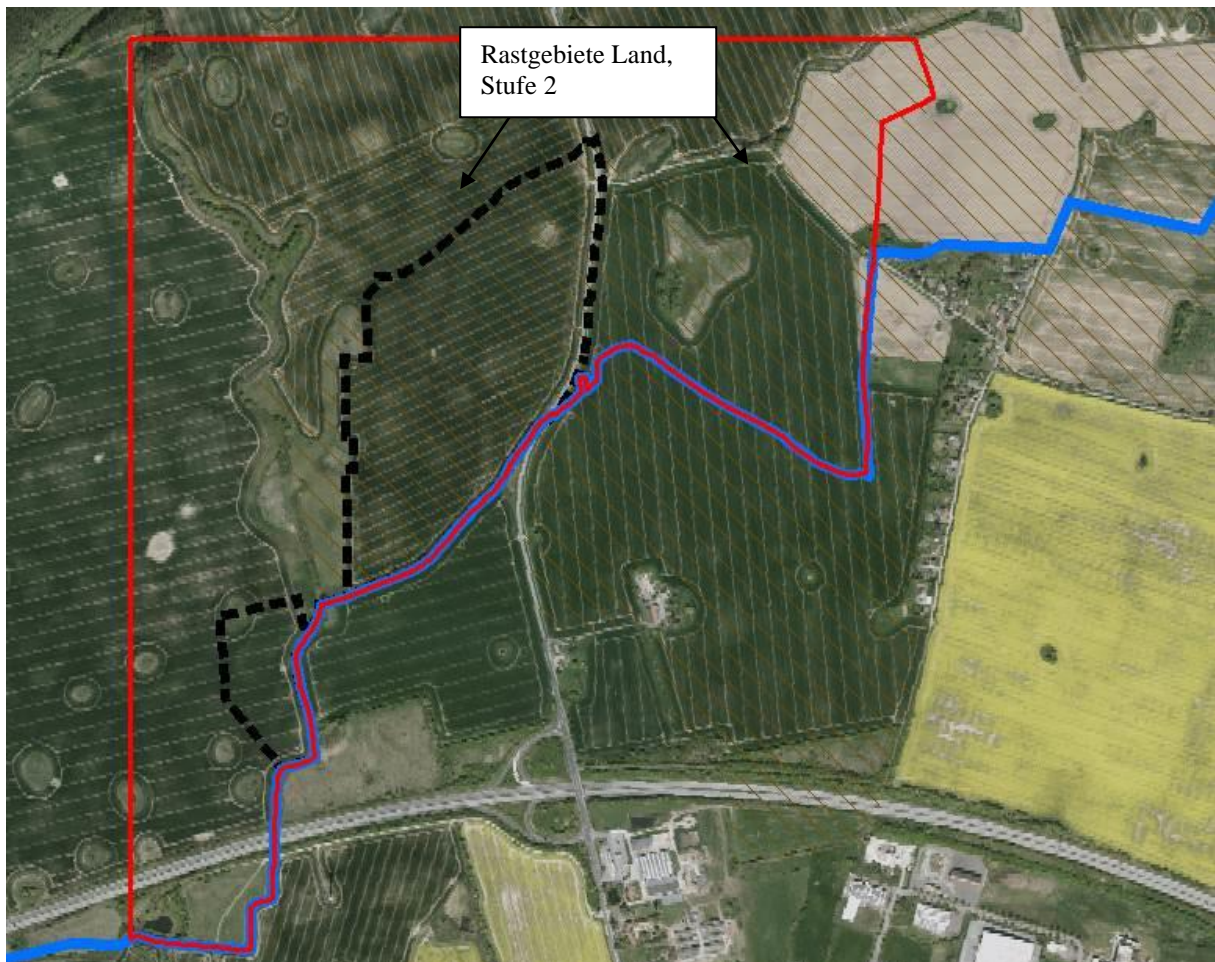


Abb. 12: Rastgebiete Land - regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastvögeln

Brutvögel

Innerhalb des Plangebietes des Gewerbestandortes bzw. in dessen Randbereich wurden nachfolgend aufgeführte Vogelarten als Brutvögel festgestellt: Amsel, Baumfalke, Buchfink, Feldlerche, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grauammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rotkehlchen, Singdrossel, Zilpzalp, Zaunkönig. Südwestlich an den Geltungsbereich des Gewerbestandortes in der Gemeinde Upahl angrenzend befindet sich ein Feuchtgebüsch mit vorgelagertem Großseggenried. Hier wurde im Jahr durch KRIEDEMANN 2021 ein Brutnachweis des Kranichs erbracht. Bei den Kartierungen 2022 konnte hier zwar kein Brutnachweis erbracht werden, jedoch wurde im Grünland nördlich davon ein Junge führendes Kranichpaar beobachtet. Wo die Kranichbrutpaare im Jahr 2022 gebrütet haben, konnte nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Die Ausprägung des Biotopes, innerhalb dessen 2021 der Brutnachweis erfolgte, lässt jedoch den Schluss zu, dass es sich hierbei um ein dauerhaft geeignetes Bruthabitat handelt, weswegen es im Folgenden als Kranichbrutplatz gewertet wird.

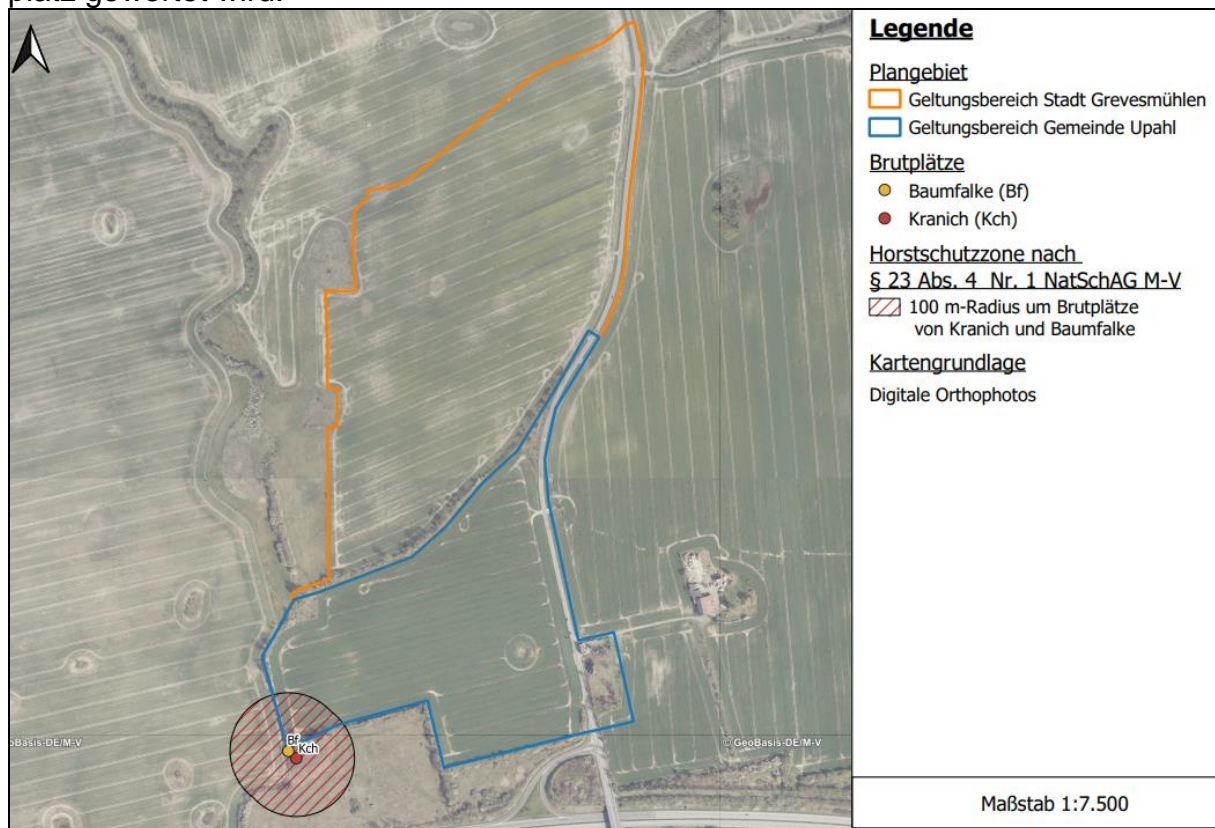


Abb. 19: Brutplätze von Baumfalke und Kranich im Nahbereich des geplanten Gewerbestandorts

Reptilien und Amphibien

Für Reptilien und Amphibien existieren keine umfassenden und detaillierten Angaben. Eine landesweite Datenbank befindet sich im Aufbau.

Innerhalb des Gewerbestandortes im Stadtgebiet von Grevesmühlen befinden sich keine Kleingewässer.

Säugetiere

Der Wildbestand insbesondere von Reh und Wildschwein wird allgemein als hoch eingeschätzt. Hinzu kommen wachsende Populationsgrößen von invasiven Arten wie dem Marderhund und dem Mink.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen (Tab. 2 Anhang IV), wurden im Änderungsgebiet nicht nachgewiesen bzw. sind im Hinblick auf die Planinhalte aufgrund abweichender Habitatansprüche irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen mit Ausnahme von Fledermäusen sehr wahrscheinlich nicht vorhanden.

4.7.5 Bewertung Biotop- und Biotop- und Artenschutzpotenzial

Die Bewertung wird biotopbezogen in Anlehnung an die „Hinweise zur Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern“ vorgenommen. Damit ist gleichzeitig eine Übertragbarkeit auf die Ebene der Bauleitplanung gegeben. In die festgelegten Wertstufen von 0 bis 4 gehen alle wesentlichen Kriterien für die Biotopqualität ein.

Für den Landschaftsplan lässt sich eine gemittelte, aber hinreichend genaue Einschätzung für die jeweiligen Biotoptypen abgeben.

Die Kriterien für die Festlegung der Wertstufen sind:

- Typisches Arteninventar
- Seltenheit und Gefährdung
- Zeitraum für die Wiederherstellbarkeit
- Naturnähe
- Komplexität
- Vernetzungsgrad

Wertstufe 0

Unter diese Wertstufe fallen ausschließlich Siedlungsbiotope, die ein hohes Maß an Versiegelungen aufweisen sowie sonstige anthropogen geprägte Biotope wie Verkehrs- und Industrieflächen.

Wertstufe 1

Hierbei handelt es sich meist um häufig vorkommende Biotope mit geringer und oft homogener Artenausstattung. Sie sind gekennzeichnet durch hohe Nutzungsintensität und geringen Natürlichkeitsgrad. In die Wertstufe 1 gehören insbesondere alle Ackerflächen, soweit sie nicht eine zusätzliche Bedeutung als Rast- und Äsungsgebiet besitzen. Diese Biotope sind nicht gefährdet.

Wertstufe 2

Biotope der Wertstufe 2 sind überwiegend aus weit verbreiteten, naturraumspezifischen Arten aufgebaut. Es handelt sich um ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit. Sie sind rasch regenerierbar und haben als Lebensstätte eine mittlere bis geringe Bedeutung. Vereinzelt treten auch gefährdete Arten auf. Sie besitzen einen mittleren bis geringen Natürlichkeitsgrad und weisen mäßige bis hohe Nutzungsintensitäten auf.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist eine Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anzustreben, zumindest aber die Bestandssicherung abzusichern.

Wertstufe 3

Biotop- und Wertstufen 3 weisen meist höhere Anteile naturraumtypischer und/ oder zurückgehender Arten und Vegetationstypen auf. Gefährdete Arten sind regelmäßig, Arten höherer Gefährdungskategorien nur vereinzelt vorhanden. Es handelt sich um mäßig gefährdete, im Bestand zurück gehende Biotoptypen mit hoher bis mäßiger Empfindlichkeit, mit langen bis mittleren Regenerationszeiten. Die Biotop- und Wertstufen unterliegen einer mäßigen bis geringen Nutzungsintensität und sind nur bedingt ersetzbar. Sie sind in ihrer Qualität möglichst zu erhalten oder zu verbessern.

Wertstufe 4

Biotop- und Wertstufen 4 zugeordnet werden, besitzen einen hohen Anteil naturraumtypischer und überregional zurückgehender Arten und Vegetationstypen. Es handelt sich um stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Beeinträchtigungen. Bei Verlust ist ihre Wiederherstellung sehr langwierig. Die Biotop- und Wertstufen besitzen einen hohen Natürlichkeitsgrad und unterliegen einer extensiven oder keiner Nutzung. Biotop- und Wertstufen 4 sind unbedingt zu erhalten.

Nr.	Biotop-code	Biototyp	Wertstufe
02.01.02	BLM	Mesophiles Laubgebüsch	2
02.01.04	BLR	Ruderalgebüsch	2
02.02.01	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	2/3
02.02.02	BFY	Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumart	1
02.03.01	BHF	Strauchhecke	3
02.03.02	BHS	Strauchhecke mit Überschildung	3
02.07.03	BBG	Baumgruppe	2
04.03.01	FBN/WSA	Naturnaher Bach	4
04.05.03	FGX	Graben, trocken gefallen o. zeitw. wasserführend	2
05.04.03	SEL	Nährstoffreiches Stillgewässer	3
05.06	SE	Nährstoffreiches Stillgewässer	3
05.06.05	SYW	Wasserspeicher	1
06.01.03	VGR	Rasiges Großseggenried	2
06.02.02	VRL	Schilf-Landröhricht	2
06.04.03	VHD	Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte	1
06.05.01	VWN	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	3
06.05.02	VWD	Feuchtgebüsch stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte	3
09.01.07	GFD	Sonstiges Feuchtgrünland	2
09.02	GM/RH	Frischgrünland	3

Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen – 1. Änderung (Teilbereich)

09.02.01	GMF/GM A	Frischwiese	3
09.02.01	GMF	Frischwiese	4
09.02.03	GMA	Artenarmes Frischgrünland	2
09.02.04	GMB	Aufgelassenes Frischgrünland	2
09.03.03	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	1
10.01.03	RHU	Ruderales Staudenflur	2
10.01.04	RHK	Ruderaler Kriechrasen	2
12.01.02	ACL	Lehmacker	0
13.01.01	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1/2
13.03.02	PER	Artenarmer Zierrasen	0
13.08	PG	Hausgarten	0
13.08.03	PGN	Nutzgarten	0
13.10.01	PSA	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen	2
13.10.02	PSJ	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	1
14	O	Gebäude	0
14.05.04	ODE	Einzelgehöft	0
14.07.02	OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	0
14.07.03	OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt	0
14.07.04	OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	0
14.07.05	OVL	Straße	0
14.07.07	OVA	Autobahn	0
14.08.02	OIG	Gewerbegebiet	0
14.09	OW	Wasserwirtschaftliche Anlage	0
14.10.05	OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	0
14.11.12	OBD	Brachfläche der Dorfgebiete	1

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan werden hinsichtlich der **Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials** auf kleiner Maßstabsebene lediglich Bereiche mit hoher sowie mit sehr hoher Schutzwürdigkeit dargestellt. Für den Änderungsbereich des Landschaftsplanes sind keine Darstellungen vorgenommen worden. Unter Berücksichtigung weiterer Aussagen des GLRP sowie der Kartierungen vor Ort wird den Ackerflächen mit Rastplatzfunktionen sowie den Feucht- und Gehölzbiotopen (Habitatfunktionen) ein mittlerer Wert zugeordnet. Übrige Biotope außerhalb von Siedlungsbereichen erhalten einen geringen bis mittleren Wert.

4.7.6 Konfliktdarstellung

Fließgewässer:

Natürliche größere Fließgewässer fehlen im Plangebiet. In Süd-Nordrichtung verläuft ein Graben, der als Vorflut für angrenzende landwirtschaftliche Flächen dient. Dieser ist zum Teil auch naturnah ausgebildet und bildet vor Einlauf in den Poischower Mühlenbach ein kleines Kerbtal. Der Graben befindet sich in einer Entfernung von ca. 70 m zum Plangebiet.

Dieser Graben weist insbesondere in trockenen Sommern kein Wasser mehr auf.

Allgemeine Konflikte ergeben sich immer im Nahbereich intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen durch möglichen Eintrag von Nähr- und Schadstoffen.

Stillgewässer

Größere Stillgewässer fehlen im Änderungsbereich des Landschaftsplanes.

Bedeutsam sind die Kleingewässer innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Allgemein sind die Gewässer in keinem guten Zustand. Die Hauptprobleme sind Wassermangel und Eutrophierung. Viele Gewässer sind nur temporär wasserführend oder verschwunden bzw. nicht mehr als Gewässer anzusprechen. Die Ursachen liegen wahrscheinlich in Entwässerungsmaßnahmen und im Rückgang des Wasserdargebotes.

Innerhalb des geplanten Gewerbestandortes innerhalb des Stadtgebietes von Grevesmühlen befinden sich keine Gewässer.

Moore

Gefährdet sind die sehr kleinflächig westlich des geplanten Gewerbestandortes vorkommenden Moorflächen derzeit durch den geringen Wasserzustrom. Zu den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen besteht durch vorhandene Grünflächen ausreichend Puffer, so dass die Eutrophierung hier nur eine untergeordnete Rolle bzw. Sekundärrolle (bei Entwässerung) spielt.

Frischgrünland

Für Frischgrünlandflächen besteht das hauptsächlich Konfliktpotenzial im Stoffeintrag. Weitere Konflikte können eine Nutzungsintensivierung aber auch Nutzungsauffassung sein.

Die vorhandenen Frischgrünlandflächen sind überwiegend artenreich und in einem guten qualitativen Zustand.

Waldflächen/Gehölzflächen

Die Gehölzflächen stellen nicht nur eigenständige Wertbiotope, sondern auch Pufferbiotope zu anderen wertvollen Biotoptypen (Frischgrünland, Moorbiotope etc.) dar. Das Hauptkonfliktpotenzial ist hier die unmittelbare Nähe zur landwirtschaftlichen Nutzung. Insbesondere Heckenbiotope werden sowohl im Trauf- als auch im Wurzelbereich oft beeinträchtigt.

Saumbiotope

Saumbiotope sind im gesamten Plangebiet auf dem Rückzug. Der Wert dieser Biotope, vor allem der frischen und trockenen Staudenfluren, wird oft unterschätzt. Saumbiotope sind im gesamten Plangebiet insbesondere durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung, in der Nachbarschaft zu Gehölzen und Verkehrsflächen oder durch die Pflege entlang der Wege gefährdet.

Nutzungsbezogene Konflikte

Auf nutzungsbezogene Konflikte wird unter Raumnutzungen ausführlicher eingegangen.

Hauptnutzungskonflikte bestehen durch folgende Raumnutzungen:

- Tourismus und Erholung bzw. Freizeitaktivitäten (hier kaum relevant)
- Landwirtschaft in Bezug auf Gehölz- und Saumstrukturen, Kleingewässer in der Feldflur, Bewirtschaftung von Grünlandflächen
- Wasserwirtschaft in Bezug auf Feuchtgebiete, Kleingewässer

Artbezogene Konflikte

Pflanzen

Konflikte bestehen vor allem durch veränderte Standort- und Nutzungsbedingungen. Besonders gefährdete Pflanzenarten sind von einer angepassten (in der Regel extensiven) Nutzung abhängig. Nutzungsauffassung, intensive Nutzung mit Nährstoffakkumulation führen zu veränderten Standortbedingungen und dem Verschwinden von Arten.

Gefährdete Arten von Moorstandorten verschwinden mit mechanischer Beschädigung, Entwässerung und Nährstoffanreicherung.

Tierwelt

Tiere sind meist an besondere Biototypen gebunden. Das trifft besonders für die seltenen und gefährdeten Arten zu. Geht der Lebensraum verloren oder wird er stark beeinträchtigt, führt dies zum Rückgang oder zum Verschwinden der Art.

Besonderes Augenmerk ist im Plangebiet auf die avifaunistische Bedeutung der Moorstandorte (hier Kranichhabitat) aber auch den strukturreichen Frischgrünlandflächen und Saumbiotopen zu legen.

Eine unangepasste intensive Nutzung von Grünlandflächen und Ackerland ist stark mit Konflikten beladen. Insbesondere Kleinstrukturen wie Gebüsche, Kleingewässer, Säume und extensiv genutztes artenreiches Grünland besitzen faunistisches Potenzial. Gefährdete und schutzwürdige Arten sind fast ausschließlich auf diese Biotope angewiesen.

Invasive Arten

Mit der Globalisierung drängen vermehrt fremdländische Tier- und Pflanzenarten in unseren Kulturraum ein. Diese Entwicklung setzte im 15. Jahrhundert ein und ist heute nicht abgeschlossen.

Meist verursachen sie keine Schäden. Es gibt aber auch invasive, konkurrenzstarke Arten.

Invasive Neophyten

- Ölweide, aus Asien stammend: im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht aufgefunden
- Kartoffelrose, aus China stammend: im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht aufgefunden
- Japanischer Staudenknöterich, aus Ostasien stammend: im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht aufgefunden
- Riesen-Bärenklau, aus dem Kaukasus stammend: im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht aufgefunden
- Beifußblättrige Ambrosie, aus Nordamerika stammend: im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht aufgefunden
- Kanadische und Riesen-Goldrute aus Nordamerika stammend: im erweiterten Untersuchungsgebiet kleiner Bestand in einer Senke im Grünland westlich des Gewerbestandortes (Biototyp RHK/RHN)

Invasive Neozoen

Nach der Berner Konvention soll die Ausbreitung invasiver Tierarten wie Marderhund, Waschbär und Mink stark kontrolliert werden.

Der Marderhund gehört in Mecklenburg-Vorpommern fast in 90 % der Jagdreviere zum Arteninventar.

Auch der Mink hat einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern, neben Sachsen-Anhalt und Brandenburg.

Der Verbreitungsschwerpunkt des Waschbären liegt in Hessen. In Mecklenburg-Vorpommern wurden die meisten Tiere in den ehemaligen Landkreisen Müritz und Mecklenburg-Strelitz erlegt.

4.8 Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Das Bild einer Landschaft entsteht in der Wahrnehmung durch den Menschen. Im aufgenommenen Landschaftsbild verschmelzen alle für den Menschen wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften von Natur und Landschaft. In dieser Wahrnehmung dominieren visuelle Eindrücke. Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Naturnähe sind dabei die wesentlichen Merkmale. Auch Gerüche und Geräusche fließen in die Wahrnehmung der Umgebung ein.

Gemäß § 1 BNatSchG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft dauerhaft zu sichern. Hierzu sind:

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Wichtig für den Erholungswert einer Landschaft sind zum einen die landschaftlichen Qualitäten, zum anderen die Zugänglichkeit und Erschließung und somit Erlebbarkeit der Landschaft sowie konkrete Angebote für die landschaftsbezogene Erholung.

Ein wesentlicher Grundsatz der Landschaftspflege stellt, nach § 2 Pkt. 13 BNatSchG, die Erschließung und Erhaltung der Landschaft für die Erholung des Menschen dar.

4.8.1 Bestand und Bewertung

Im derzeit gültigen Landschaftsplan der Stadt erfolgt für den von der Änderung betroffenen Raum folgende Aussage:

„...Den südlichen Teil des Plangebietes prägen die Stepenitzniederung und die Niederung des Poischer Mühlenbaches. Innerhalb der südlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zahlreiche Hohlformen (Sölle, Abgrabungen und andere, zum Teil temporär wasserführende Kleingewässer) vorhanden, die zur Auflockerung und Strukturierung beitragen. Die Topografie dieser Bereiche, die naturräumlich zum Moränenhochbecken zu zählen sind, ist bewegt und abwechslungsreich...“

Im konkreten Änderungsbereich des Landschaftsplanes ist das Relief durch eiszeitliche Bildungen mehr oder weniger stark bewegt. Die Höhen liegen etwa zwischen 30m (Bereich der Grabensenke) und 50m.

Insgesamt bietet die Landschaft das Bild einer überwiegend abwechslungsreichen und strukturierten Ackerlandschaft. Nur der Kernbereich mit dem geplanten Gewerbestandort selbst ist relativ homogen und weist nur am Rand weitere Strukturen wie Gehölze und Grünland auf.

Der intensive Ackerbau überwiegt als Nutzungstyp in der Landschaft.

Der Änderungsbereich liegt vollständig im Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft bei Upahl“ (IV 2-34). Unmittelbar westlich (etwa 1km vom geplanten Gewerbestandort entfernt) befindet sich der Landschaftsraum „Niederung von Stepenitz und Maurine“ (IV 2-7).

Landschaftsbildräume	Bewertung	Bild-Nr.
Ackerlandschaft bei Upahl	Mittel-hoch	IV 2-34
Niederung von Stepenitz und Maurine	Hoch bis sehr hoch	IV 2-7

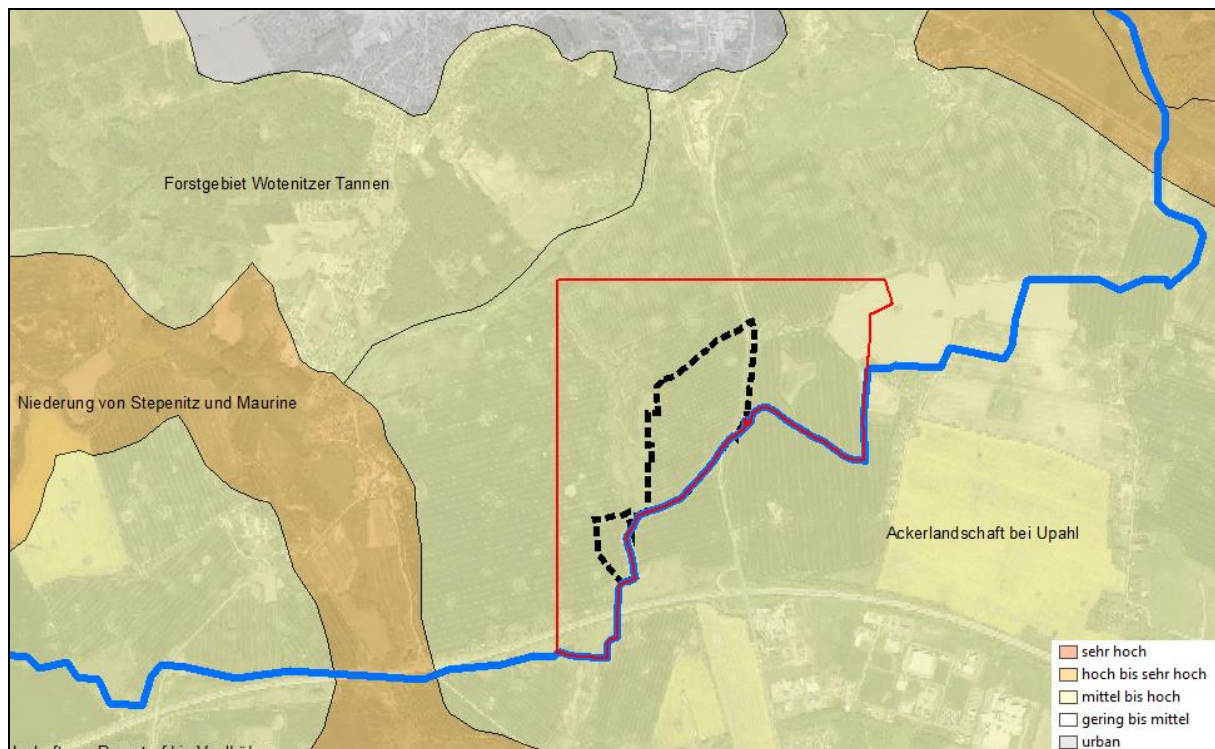


Abbildung 20: Landschaftsbildeinheiten und Bewertung

In die Bewertung des Landschaftsbildes gehen insbesondere die Kriterien Vielfalt, Eigenart, Naturnähe und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ein.

Als Indikatoren für die Kriterien (Vielfalt, Eigenart, Naturnähe und Schönheit der Landschaft) gelten

- Relief, Topographie
- Gewässerstruktur
- Nutzungsstruktur
- Vegetation
- Siedlungen / bauliche Anlagen
- Beeinträchtigungen

Da es sich bei dem Änderungsbereich des Landschaftsplanes überwiegend um eine ausgeräumte Agrarlandschaft handelt konnten die beiden hohen Wertkategorien (sehr hoch, hoch bis sehr hoch) der 4stufigen Wertskala hier nicht vergeben werden. Da aber strukturierende Elemente wie Gehölze, Kleingewässer, Grünland, kleine Moorbereiche sowie auch noch vorhandene Saumstrukturen ausreichend vorhanden sind, konnte die Qualität des Landschaftsraumes vollständig mit „mittel – hoch“ bewertet werden.

Als qualitätsmindernd sind auch die Infrastruktur (BAB 20), die Windenergieanlagen im Umgebungsbereich sowie der vorhandene Gewerbestandort in Upahl werten.

Eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung besitzt auch der erweiterte Planungsraum nicht. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung sind im benachbarten Landschaftsraum „Niederung von Stepenitz und Maurine“ zu finden.

Konfliktdarstellung

Markant und weithin sichtbar sind die Windenergieanlagen südlich der Autobahn sowie bei Pravtshagen. Auch die Autobahn selbst sowie das vorhandene Gewerbegebiet Uphl stellen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Landschaftsraum und somit einen Konflikt dar.

Weitere Konfliktpunkte im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild gibt es im Untersuchungsgebiet nur wenige. Insgesamt ist die Ackerlandschaft aber nur wenig strukturiert. Eine Erweiterung von Linienstrukturen wie Hecken, Alleen und Baumreihen wäre hier von Vorteil. Jedoch besitzen die Flächen auch eine Bedeutung als Rast- und Äsungsplatz für nordische Zugvögel, was Bepflanzungsmaßnahmen einschränken kann.

4.9 Landschaftliche Freiräume

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind Bereiche der Landschaft, die frei von Bebauung, befestigten Straßen, Haupt-Eisenbahnlinien und Windenergieanlagen sind.

Störend oder zerschneidend wirkende Elemente (Zerschneidungselemente) werden mit Wirkzonen versehen. Die nach Abzug der Wirkzonen verbleibenden Flächen mit einer Mindestgröße von 25 ha sind die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume.

Aufgrund der natürlichen Landschaftsausstattung, der geringen Besiedlungsdichte und im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ schwach entwickelten Infrastruktur weist das Land Mecklenburg-Vorpommern eine relativ hohe Anzahl an landschaftlichen Freiräumen auf.

Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan übernehmen landschaftliche Freiräume folgende Hauptfunktionen:

- Sie sichern die herausragende Qualität von Natur und Landschaft, insbesondere sind sie maßgeblich für die Vielfalt, Eigenart und Naturnähe der Landschaft. Sie begründen das touristische Alleinstellungsmerkmal „Unberührte Natur“ des Landes.
- Sie sind wertvolle Reproduktions-, Nahrungs- sowie Aufenthaltsräume für die naturraumspezifische Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere für störungsempfindliche Tierarten mit speziellen Lebensraumansprüchen.
- Sie tragen zum Schutz abiotischer Standortfaktoren bei.
- Sie bieten Schutz der Allgemeinheit vor Beeinträchtigungen durch Lärm.
- Sie stellen ein Flächenpotenzial für eine nachhaltige Nutzung der Naturgüter dar (z.B. naturverträgliche Land- und Forstwirtschaft).

4.9.1 Bestand und Bewertung

Die landschaftlichen Freiräume werden nach Größenklassen sowie ihrer Schutzwürdigkeit differenziert. Für die Bewertung der Schutzwürdigkeit wurden neben der Flächengröße repräsentative Funktionsmerkmale herangezogen. Unter Berücksichtigung dieser Funktionsmerkmale werden Punkte vergeben und so die Bewertungsstufe ermittelt.

Folgende Funktionsmerkmale werden für die Bewertung herangezogen.

- Definierte Größenklasse (1-9)
- Überdurchschnittliche Naturnähe
- Bestandteil eines verkehrsarmen Raumes
- Vorhandensein von Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Naturhaushalt gemäß GLRP
- Vorhandensein von Rastplatzzentren von Zugvögeln, in denen die Kriterien für eine internationale Bedeutung regelmäßig erreicht wird
- Vorhandensein von Nahrungsrastbereichen von Zugvögeln mit sehr hoher und hoher Bedeutung
- Vorhandensein von Reproduktionszentren von störungssensiblen größeren Wirbeltierarten (z.B. Fischotter)
- Vorhandensein hochwertiger Landschaftsbildräume
- Vorhandensein von Erholungsräumen gem. GLRP
- Vorhandensein zusammenhängender Waldbereiche > 5 km²
- Vorhandensein überwiegend landwirtschaftlicher Flächen mit höherer natürlicher Ertragsfähigkeit
- Vorhandensein europäischer Vogelschutz- und FFH-Gebiete
- Vorhandensein von Artikel 10 – Gebiete gem. FFH-Richtlinie
- Vorhandensein von Naturschutzgebieten und Nationalparks
- Vorhandensein von Landschaftsschutzgebieten
- Vorhandensein von Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Für die jeweilige Flächengröße wird entsprechend der Größenklassen ein Punktwert zwischen 1 und 9 vergeben. Für jedes andere Merkmal wird ein Punkt vergeben.

Anzahl von Merkmalspunkten (Funktionsdichte)	Bewertungsstufe
14 – 22	Sehr hoch
9 – 13	Hoch
6 – 8	Mittel
1 - 5	Gering

Klassifizierung der landschaftlichen Freiräume

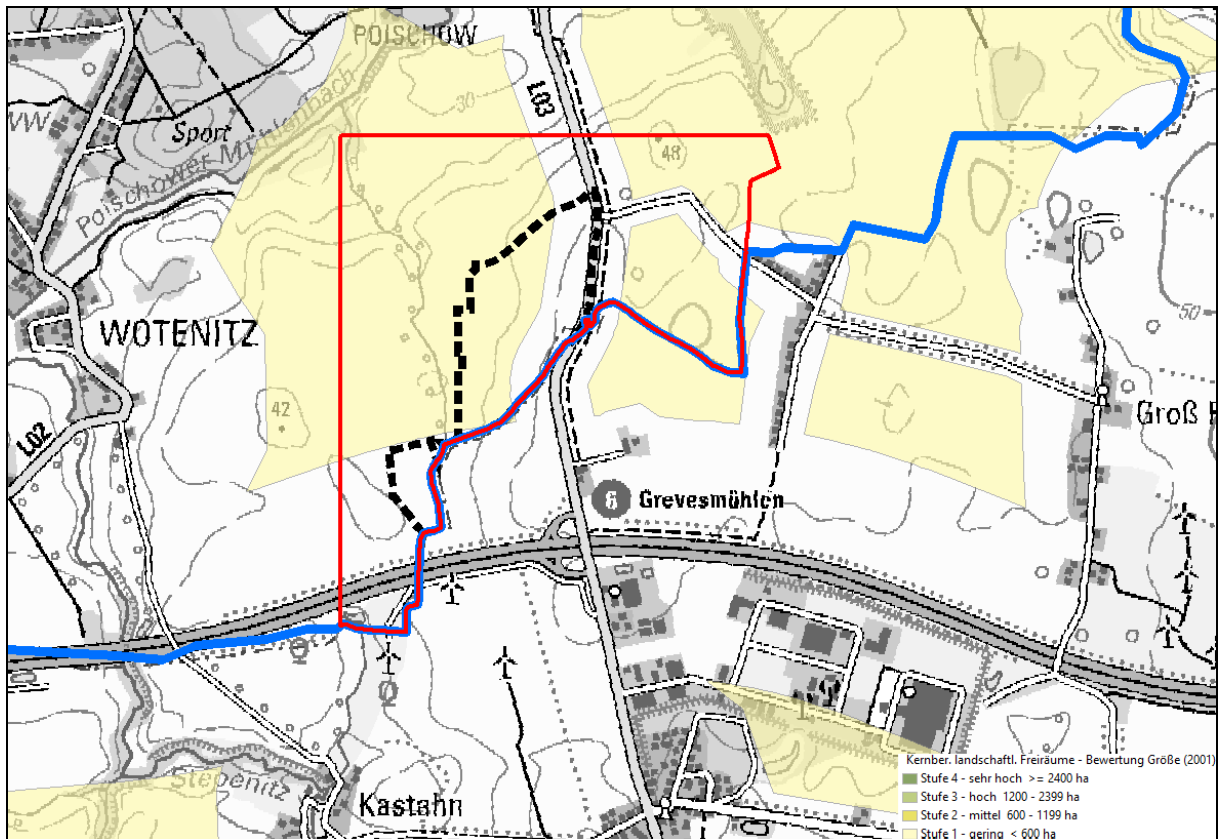


Abbildung 19: Landschaftliche Freiräume im Bereich des Planungsraumes

Innerhalb des Planungsraumes sind im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan keine bedeutsamen landschaftlichen Freiräume vermerkt. Die geplante Gewerbefläche liegt überwiegend in einem Freiraum der untersten Kategorie (Stufe 1, Bewertung gering, < 600 ha) vorhanden.

4.9.2 Konfliktdarstellung

Landschaftliche Freiräume sind überwiegend durch Verkleinerung ihrer Größe gefährdet. Hauptursachen sind dabei die Verbesserung und Erweiterung der Infrastruktur (neue Straßen bzw. verbesserter Ausbau) sowie Siedlungserweiterungen (Gewerbe, Wohngebiete). Hinzu kommen Verkleinerungen durch den Bau von landschaftlichen Störquellen, wie Windenergieanlagen.

Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen nördlich der BAB 20 wird der landschaftliche Freiraum der Stufe 1 (westlich der L03) stark verkleinert.

4.10 Auswirkungen vorhandener und zu erwartender Raumnutzungen auf Natur und Landschaft

4.10.1 Landwirtschaft

Die Aussagen zur Raumnutzung aus dem vorhandenen Landschaftsplan sind weiterhin gültig. Die Landwirtschaft wird hier als die prägende Nutzung des Untersuchungsraumes dargestellt.

Hingewiesen wird auch auf den hohen qualitativen und quantitativen Verlust ehemaliger Ackerwildkräuter durch Intensivnutzung.

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum und die Erhaltung traditioneller extensiver Landwirtschaftspraxis werden deshalb Schwerpunktthemen der zukünftigen EU-Agrarpolitik sein.

In diesem Zusammenhang wird es perspektivisch immer wichtiger werden, die Erfordernisse einer wirtschaftlich arbeitenden und produktiven Landwirtschaft mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verbinden.

Konfliktpunkt	Auswirkung	Lösung
<u>Ackerflächen</u> Hohe Düngemittelgaben, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen, Intensive Bewirtschaftung, Entwässerung	Beeinträchtigung und Zerstörung von Ackerwildkrautgesellschaften; Vernichtung und Schädigung von Kleinstrukturen wie Gehölze, Kleingewässer, Eutrophierung und Entwässerung von Nachbarbiotopen	Ökologischer Landbau; Dosierter Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln vor allem in Saumbereichen und vor allem in der Umgebung von Kleingewässern; Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Anpflanzung von Hecken, Kopfweidenreihen, Einzelbäumen, Erhalt und Mehrung von Pufferflächen ohne bzw. geringer Nutzungsintensität
<u>Grünlandflächen</u> Entwässerungsmaßnahmen insbesondere auf Feuchtgrünland; Intensive Nutzung wie mehrfache Mahd, Düngung, intensive Beweidung, Einsaat von Wirtschaftsgräsern	Homogene, artenarme Grünlandflächen, Geringe Habitatqualität	Extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen; Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen; Verzicht auf Düngemittel;
<u>Anbau genveränderter Ackerfrüchte</u>	Auswirkungen nicht ausreichend und abschließend bekannt; Ausbreitung nicht kontrollierbar; Verdrängung und Veränderung heimischer Arten; Anbaugebiete extrem homogen wegen großflächigem Einsatz von Insektiziden und Herbiziden	Verzicht auf genveränderte Arten

Die aufgeführten Konflikte lassen sich nicht punktuell darstellen. Besonders konfliktbeladen sind die Berührungsflächen zwischen wertvollen Biotopkomplexen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Konflikte ergeben sich in der Regel auch, wenn sich Veränderungen in Folge von Nutzungsänderungen oder Nutzungsintensivierungen ergeben.

4.10.2 Forstwirtschaft

Der Wald soll sowohl Holz liefern als auch der Erholung dienen sowie den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege gerecht werden. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion sind gleichrangig, wobei auf der Einzelfläche eine Funktion überwiegen kann. Mit dem Aufbau arten- und strukturreicher Wälder sollen deren

Gesundheit, Stabilität und Leistungsfähigkeit unter Sicherung aller Waldfunktionen erhöht werden.

Ziele und Grundsätze der naturnahen Forstwirtschaft sind verbindlich für die Landesforstverwaltung. Für den Privat- und Kommunalwald werden sie zur Anwendung empfohlen.

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Revier Gostorf (Forstamt Grevesmühlen).

Im Planungsraum herrschen reiche und kräftige Böden vor. Naturraumtypische Eichen- und Buchenwälder könnten sich auf diesen Standorten gut entwickeln.

Im Änderungsbereich des Landschaftsplanes kommen keine Waldflächen vor.

4.10.3 Fischerei und Jagd

Die Fischerei hat im Planungsgebiet keine Bedeutung. Die Fließgewässer (ein Graben) und die Kleingewässer der Ackerlandschaft sind als Fischereigewässer und auch Angelgewässer ungeeignet.

Das Plangebiet gehört zum Kreisjagdverband Nordwestmecklenburg, Hegering Hamberge. Der Hegering Obere Stepenitz grenzt unmittelbar an.

4.9.4 Wasserwirtschaft

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Zweckverbandes Grevesmühlen. Das Wasserwerk befindet sich in Wotenitz. Der Zweckverband ist auch für die Abwasserbehandlung zuständig.

Eine Kläranlage befindet sich in Grevesmühlen.

Natürliche größere Fließgewässer gibt es im Planungsraum nicht. Es kommen aber Gräben als Gewässer II. Ordnung vor, die auch der Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen dienen. Die Unterhaltung der Vorflutgräben obliegt dem Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“.

In der Regel kann es mit Unterhaltung der Vorflut zu Konflikten aus naturschutzfachlicher Sicht kommen. In den Fällen, in denen Rückstau und Abfluss koordiniert werden müssen, ergeben sich durch Grabenunterhaltung positive Wirkungen auf die Natur.

Sofern kein Nutzen für landwirtschaftliche Flächen besteht, sollte für das Plangebiet geprüft werden, ob eine Gewässerunterhaltung notwendig ist.

4.10.5 Tourismus und Erholung

Der Tourismus spielt im Änderungsbereich des Landschaftsplanes keine Rolle.

Durch das Gebiet führt ein Radweg, welcher parallel zur Landesstraße L03 verläuft.

4.10.6 Siedlung, Industrie, Gewerbe

Die Stadt Grevesmühlen hat in den letzten Jahren zu einem großen Teil ihre Entwicklungsmöglichkeiten genutzt und entsprechend ihrer Möglichkeiten Wohnbau-, Sondergebiets- sowie Gewerbeflächen ausgewiesen.

Für die Ansiedlung von Gewerbe bestehen innerhalb der Stadtgemeinde weitere Entwicklungsabsichten. Die Stadt verfolgt derzeit mit dem neuen interkommunalen Gewerbestandort (B-Plan Nr. 49) eine Erweiterung von Gewerbeflächen im Außenbereich. Diese Gewerbeentwicklung wird zusammen mit der Gemeinde Upahl (B-Plan Nr. 9) angestrebt.



Abb. 20: Bebauungsplan Nr. 49 „Interkommunaler Gewerbestandort Grevesmühlen-Upahl“

Dieser Standort wird auch gemäß Regionalem Entwicklungskonzept als Bedeutsamer Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie präferiert.

Vorteile dieses Standortes sind die gute Anbindung über die vorhandenen überregionalen Verkehrsträger (Bundesautobahn) sowie der verhältnismäßig geringe ökologische Wert vorhandener Biotopstrukturen. Zudem weist der Standort schon eine

starke Vorbelastung durch Autobahn, Landesstraße und Gewerbeansiedlung südlich der Autobahn auf.

Kritisch ist in jedem Fall der großflächige Verlust an Ackerflächen zu beurteilen. Die mittleren Ackerzahlen liegen über 45 und gehören zu den fruchtbarsten Böden in Mecklenburg-Vorpommern.

4.10.7 Verkehr

Der Änderungsbereich des Landschaftsplanes wird in Nord-Süd-Richtung von der Landesstraße 3 (L03) durchquert. Diese besitzt weiter südlich eine Anbindung an die Bundesautobahn 20.

Im Rahmen der geplanten Gewerbeentwicklung werden sich im Bereich der Anbindungen maßgebliche Änderungen an der Landesstraße (Kreisverkehr, Spuraufweitungen) ergeben.

Parallel zur Landesstraße verläuft ein Radweg, der an das überregionale Radfernwegnetz angebunden ist.

4.10.8 Rohstoffgewinnung

Im Änderungsbereich des Landschaftsplanes werden keine Rohstoffe abgebaut.

4.10.9 Altablagerungen, Deponien

Altablagerungen für den betrachteten Bereich sind nicht bekannt.

4.10.10 Energiewirtschaft

Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich mehrere Standorte von Windenergieanlagen (Bereich Questin und an der Gemeindegrenze Moor-Rolofshagen).

4.11 Zusammenfassende Bewertung und Konfliktdarstellung

Für die einzelnen Schutzgüter wird nachfolgend eine zusammenhängende Bewertung vorgenommen. Dabei wird den bewerteten Flächen je Schutzgut ein Punktwert zugewiesen. Für die Punktzahl wurde eine 5-stufige Skala gewählt. Da für die Schutzgüter teilweise eine unterschiedliche Skalierung vorgenommen wurde (siehe Tabelle), wurde eine praktikable Zuordnung auf maximal 5 Bewertungsstufen vorgenommen. Für die Schutzgüter ergibt sich folgende Punktzuzuweisung:

Bewertung	Punkte	Boden	Wasser	Biotope	Arten- und Lebensraum-potenzial	Land-schafts-bild	landsch. Freiräume
Ohne Wer-tung	0				x		x
Gering bis mittel	1		x	0	x		x
	2				x		
Mittel bis	2	x		1		x	

Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen – 1. Änderung (Teilbereich)

Bewertung	Punkte	Boden	Wasser	Biotope	Arten- und Lebensraum-potenzial	Land-schafts-bild	landsch. Freiräume
hoch							
hoch	3			2			
Hoch – sehr hoch	4		x*	3			
Sehr hoch	5			4			

(*) – Feuchtbiotope

Die vergebenen Punkte je Flächeneinheit wurden addiert und gleichfalls wieder 5 Größenklassen zugeordnet. Die Größenklassenzuordnung wurde wie folgt vorgenommen:

Punktzahl	Größenklasse	Bewertung	Bemerkung / Lage im Gebiet
0 - 5	I	Sehr gering	Bebaute Ortslagen, Gewerbeflächen und Verkehrsflächen, allg. bebaute Flächen, Ackerflächen mit geringer Habitatqualität
6 - 8	II	gering	Überwiegend Ackerflächen, Intensivgrünland und Siedlungsgrün
9 - 11	III	Gering bis mittel	Frischgrünland und Gehölzstrukturen in der Feldflur außerhalb von größeren Freiräumen, Ruderalfluren und degradierte Feuchtstandorte
12 - 15	IV	mittel	Feuchtbiotope, Gewässer
> 15	V	hoch	Nicht vorhanden

In der Bundeskompensationsverordnung wird eine Einteilung in 6 Stufen wie folgt empfohlen:

1. sehr gering: Biotopwerte 0 bis 4,
2. gering: Biotopwerte 5 bis 9,
3. mittel: Biotopwerte 10 bis 15,
4. hoch: Biotopwerte 16 bis 18,
5. sehr hoch: Biotopwerte 19 bis 21,
6. hervorragend: Biotopwerte 22 bis 24.

Dieser Empfehlung konnte aber aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt werden. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter in der LINFOS-Datenbank erfolgt in der Regel 4-stufig, die Bewertung der Biotoptypen nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ 5-stufig. Eine andere Einteilung, insbesondere der Bewertung der Biotoptypen erfordert eine vollständige Neudefinition der Bewertungseinheiten für die Biotoptypen. Dies ist auf der Ebene des Landschaftsplanes aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Biotoptypen und der Kartiergenauigkeit nicht möglich.

Weiterhin wurde in diesem Änderungsbereich nur ein kleiner Flächenausschnitt behandelt, in dem standortbedingt nur relativ geringe Bewertungen möglich waren. Um hier Unterschiede herausstellen zu können, wurden deshalb Zwischenstufen für die Bewertung gewählt.

Im vorhandenen Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen erfolgte lediglich eine Bewertung der Biotoptypen. Eine zusammenfassende Bewertung aller Schutzgüter erfolgte nicht. Vergleichsweise wurden die entsprechenden Bewertungen in Abb. 21 und Abb. 22 deshalb nochmal gegenübergestellt.

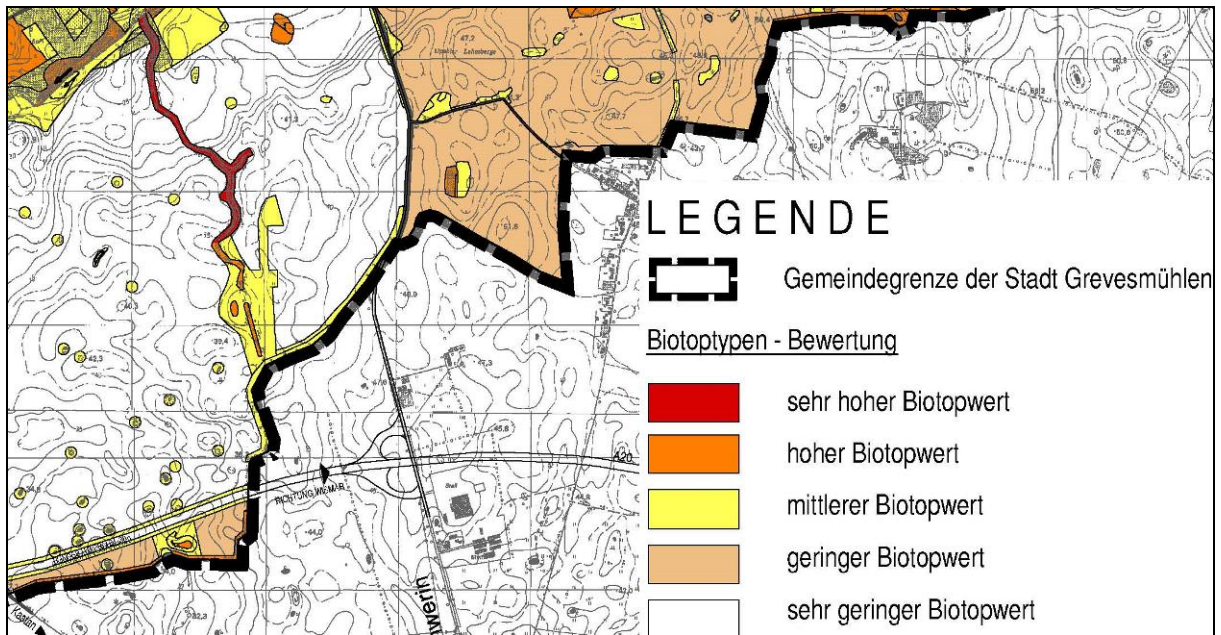


Abb. 21: Bewertung der Biototypen für den Änderungsbereich (Landschaftsplan GVM 2008)

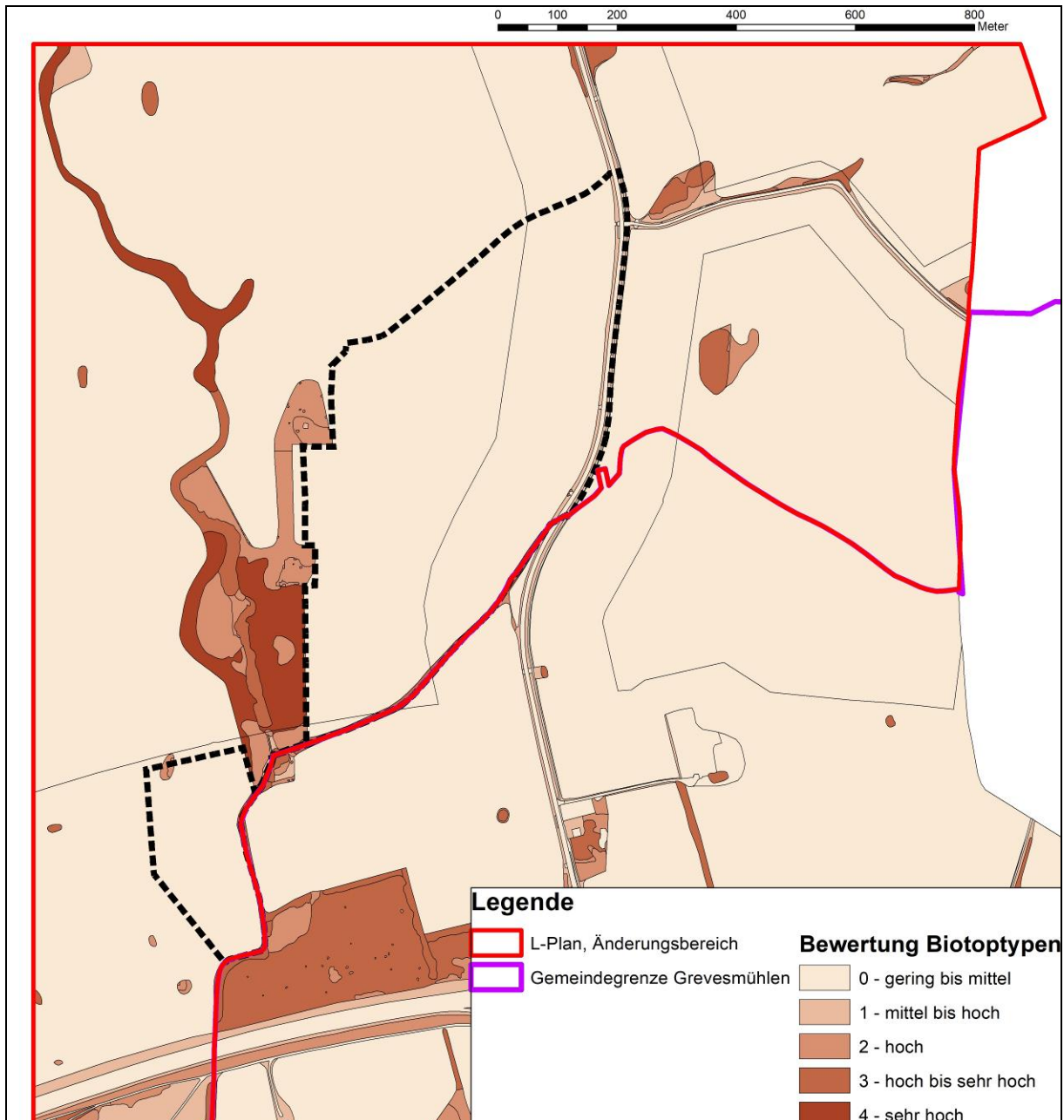


Abb. 22: Bewertung der Biotoptypen für den Änderungsbereich (Änderungsbereich Landschaftsplan GVM 2023)

Auch unter Berücksichtigung einer aktualisierten Biotopkartierung sowie auch neuer Kartieranleitungen und Bewertungskriterien hat sich im Vergleich zum Jahr 2008 die Bewertung nur unwesentlich verändert. Eine deutliche Verbesserung der Biotopwerte ist in den langjährig entwickelten Frischgrünlandflächen auszumachen.

Das Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung der Schutzgüter ist in Abbildung 23 dargestellt. Die Schwerpunktbereiche für den Naturschutz sind hier sehr deutlich sichtbar.

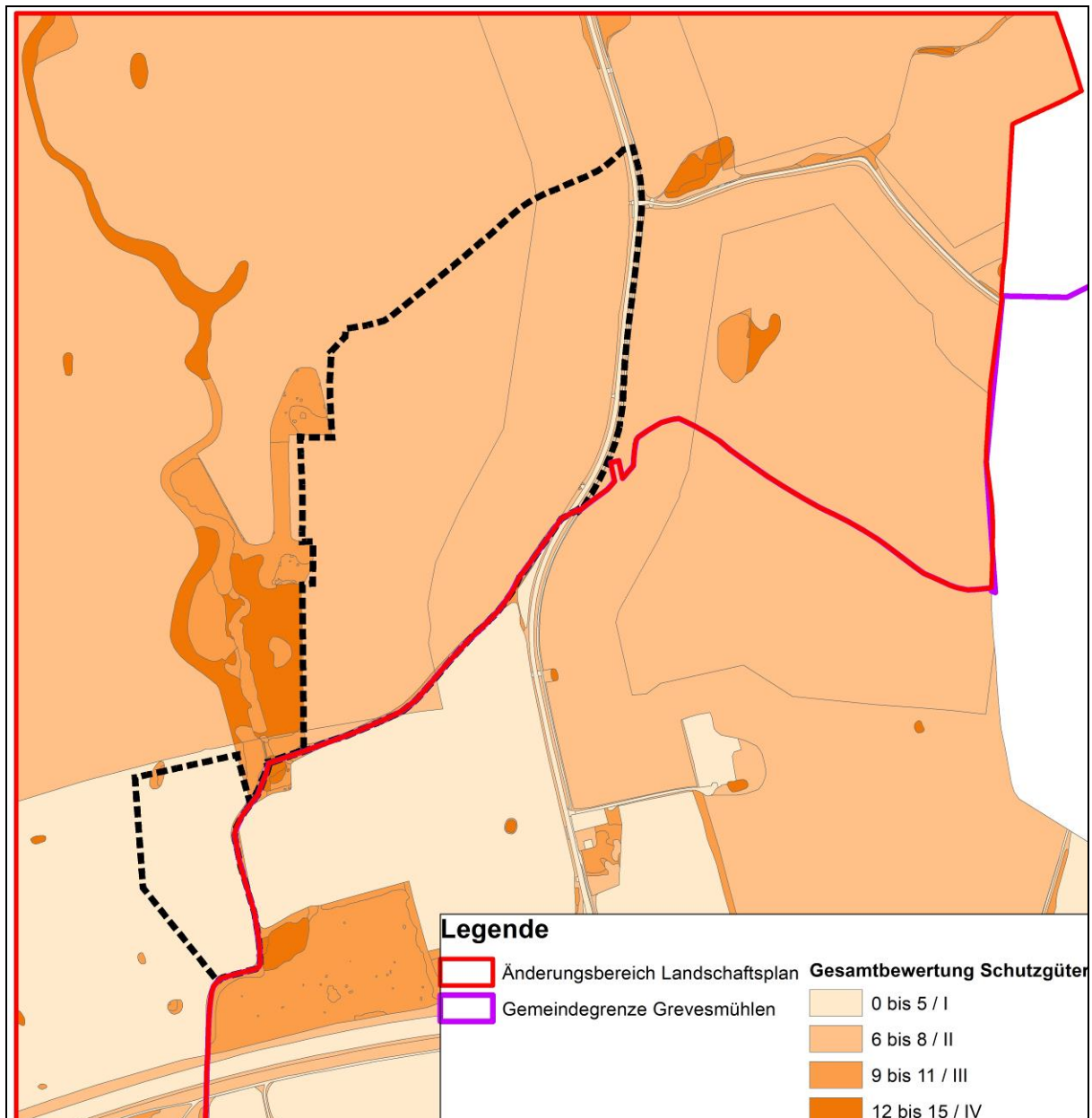


Abb. 23 Gesamtbewertung Schutzgüter (5-stufige Skalierung gem. Tabelle)

Nachfolgend werden die Hauptnutzungskonflikte im Plangebiet tabellarisch zusammengefasst.

Mit der Konfliktdarstellung werden negative Auswirkungen vorhandener und geplanter Nutzungen auf die Schutzgüter wiedergegeben.

Die Schutzgüter werden wie folgt abgekürzt:

- A Arten und Biotope
- B Boden
- W Wasser
- K Klima / Luft
- L Landschaftsbild
- S Siedlung / Mensch

Landwirtschaft

	Konfliktpunkt bzw. Lage des Konfliktpunktes	Konfliktbeschreibung	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung des Konfliktes / der Beeinträchtigung
allgemein	Ackerbewirtschaftung entlang von Fließgewässern, im Bereich von Hohlformen, Gehölzen und sonstigen Kleinstrukturen	Beeinträchtigung und Vernichtung wertvoller Biotope und Lebensräume durch Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie intensiver Nutzung; Entwässerung	A, B, W	Schaffung von Pufferzonen entlang von Fließgewässern (Ohne Nutzung bzw. Extensivnutzung, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Dünger)
allgemein	Intensive, großräumige Ackerbewirtschaftung	Gefahr von Winderosion: Belastung des Bodens und Grundwassers durch Nährstoff- und Pestizideinträge; Verarmung der Landschaft; Fehlender Biotopverbund; Verinselung von Lebensräumen	A, B, W, L	Kleinräumigere Bewirtschaftung; Umstellung auf ökologischen Landbau oder Grünlandnutzung; Anlegen von Heckenstrukturen und Feldgehölzen
allgemein	Anbau genveränderter Ackerfrüchte	Ausbreitung nicht kontrollierbar, Verdrängung und Veränderung heimischer Arten, Anbauggebiete extrem homogen durch großflächigen Einsatz von Insektiziden und Herbiziden	A, B, W, L	Verzicht auf Anbau genveränderter Feldfrüchte
allgemein	Gesamtes nördliches Gemeindegebiet	Verlust von Magerrasen durch Nutzungsauffassung	A	Extensive Pflege von Trockenstandorten

Konkrete Konfliktpunkte und Maßnahmenableitungen lassen sich aufgrund der geringen Größe des Änderungsgebiets auf dieser Fläche nicht herleiten. Allgemein besteht natürlich ein Strukturdefizit, das durch Anpflanzungen von Hecken und Einzelgehölzen beseitigt werden könnte. Allerdings sind die Ackerflächen auch potenzielle Rastflächen, so dass hier ein möglicher naturschutzfachlicher Widerspruch lokal abzuklären wäre.

Forstwirtschaft / Gehölze

Im Änderungsbereich kein Nutzungskonflikt, da keine Waldflächen vorhanden sind

Fischerei und Jagd

	Lage des Konfliktpunktes	Konfliktbeschreibung	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung des Konfliktes / der Beeinträchtigung
allgemein	Gesamtes Plangebiet	Invasive Arten, insbesondere Marderhund	A,	verstärkte Bejagung invasiver Arten

Konkrete Konfliktpunkte und Maßnahmenableitungen lassen sich aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches auf dieser Fläche nicht herleiten.

Wasserwirtschaft / Hydrologie

	Lage des Konfliktpunktes	Konfliktbeschreibung	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung des Konfliktes / der Beeinträchtigung
allgemein	Entwässerungsgräben	Entwässerung hydromorpher Böden – Mineralisation, Veränderung natürlicher Vegetationsstrukturen	W, B, A, L	Rückbau

Konkrete Konfliktpunkte und Maßnahmenableitungen lassen sich aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches des landschaftsplanes auf dieser Fläche nicht herleiten.

Tourismus und Erholung

Sowohl konkrete als auch allgemeine Konfliktpunkte und Maßnahmenableitungen lassen sich aufgrund der geringen Größe des Änderungsgebiets sowie der untergeordneten Bedeutung des Gebietes für Tourismus und Erholung auf dieser Fläche nicht herleiten.

Siedlung, Industrie und Gewerbe

	Konfliktpunkt oder Lage des Konfliktpunktes	Konfliktbeschreibung	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Beseitigung des Konfliktes/ der Beeinträchtigung
S01	Neuer Gewerbestandort B-Plan Nr. 49 „Interkommunales Gewerbegebiet“	Geplante Gewerbefläche auf Ackerfläche Natura 2000-Gebiete in 650m Entfernung, Betroffenheit von geschützten Biotopen (Hecke) Landschaftsbild und Verbrauch von freiem Landschaftsraum Verlust von ertragreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen	B, L, (W) (K)	Prüfung auf Verträglichkeit mit Schutzzwecken nahegelegener Natura 2000-Gebiete Prüfung auf Beeinträchtigung wertvoller und geschützter Biotope im Planwirkbereich – funktionseller Ausgleich

Verkehr

	Lage des Konfliktpunktes	Konfliktbeschreibung	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung des Konfliktes / der Beeinträchtigung
V01	Bundesautobahn 20	Zerschneidungsachse, allgemein Beeinträchtigung Fauna (Störung, Tötung) Landschaftsbild Lärm-, Licht- und Schadstoff-	A, L, K, S	-

	Lage des Konfliktpunktes	Konfliktbeschreibung	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung des Konfliktes / der Beeinträchtigung
		femissionen		
allgemein	Kreisstraßen / Bundes- und Landesstraßen Ortsdurchfahrten	Erhöhung der Verkehrsintensität, Beeinträchtigung Fauna (Störung, Tötung) Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen	K, A, S	-

Abfallwirtschaft

Konkrete Konfliktpunkte und Maßnahmenableitungen lassen sich aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches auf dieser Fläche nicht herleiten.

Energiewirtschaft / Rohstoffgewinnung

Im Änderungsbereich des Landschaftsplanes ergeben sich derzeit keine Konfliktpunkte bezüglich dieser Raumnutzung.

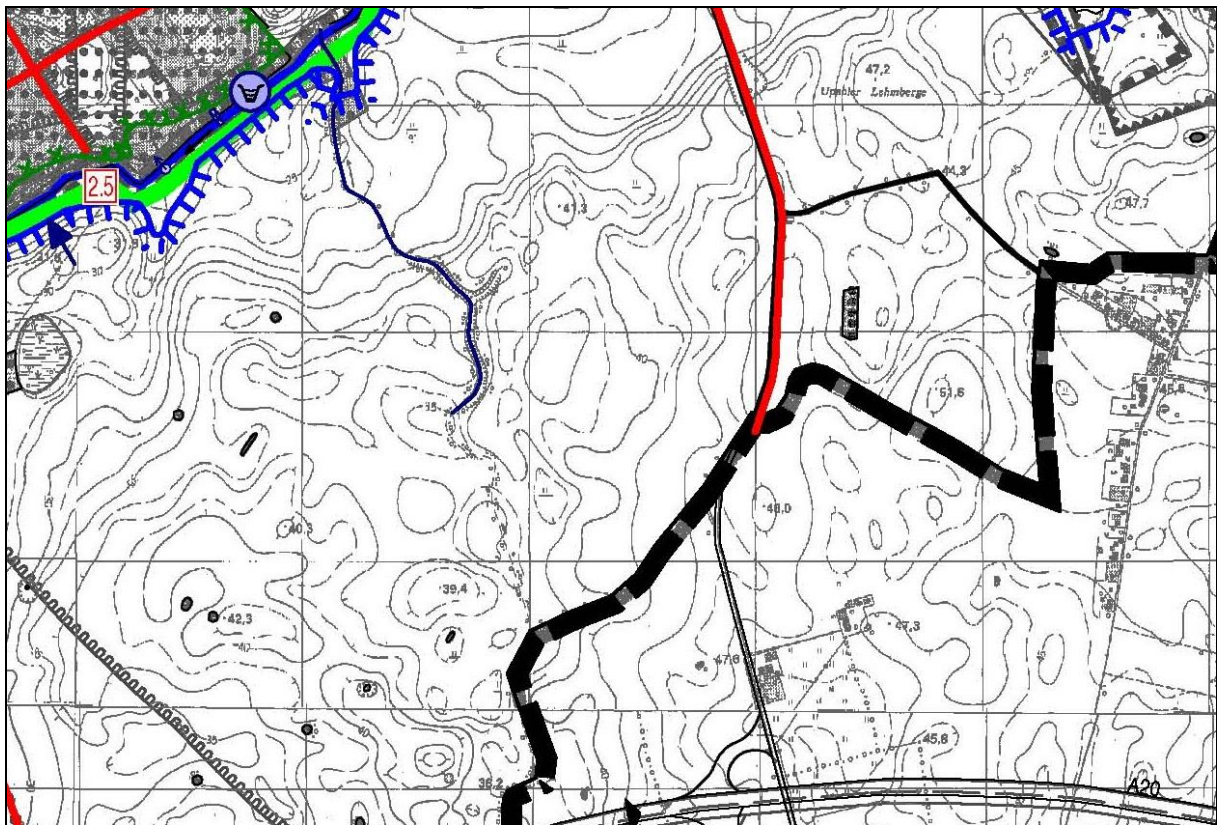


Abb. 24: Ausschnitt aus der Konfliktkarte zum Landschaftsplan (2008) – ohne Darstellung konkreter Konfliktbereiche für das Änderungsgebiet

5. PLANUNG

5.1 Ziele

5.1.1 Ziele überörtlicher Planungen

Konkrete Zielstellungen und Maßnahmenschwerpunktbereiche im Sinne des Naturschutzes lassen sich aus überörtlichen Planungen (Landschaftsprogramm, GLRP) für das Gebiet des Änderungsbereiches nicht ableiten. Allgemein gelten Qualitätsziele für die Agrarlandschaft, wie der Erhalt und die Entwicklung artenreicher Äcker sowie nachhaltige Bewirtschaftungsformen (ökologischer Landbau) oder auch die Verbesserung der Lebensraumqualität für die Fauna. Für die Landschaftszone ist ebenfalls der Erhalt und die Wiederherstellung von Kleingewässern ein maßgebliches Qualitätsziel.

Weiterhin ist die Erhaltung der Rastplatzfunktion auf entsprechend geeigneten Flächen ein Ziel der überörtlichen Planungen

5.1.2 Leitbild und örtliche Entwicklungsziele für den Änderungsbereich des Landschaftsplanes

Das Leitbild gibt einen Überblick über die maßgeblichen naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Plangebiet. Die Zielsetzungen bilden somit die Grundlage für die Entwicklung von Einzelmaßnahmen. Bei der Kartendarstellung werden flächenmäßige Zielsetzungen etwas weiter gefasst als die abgeleiteten Maßnahmen. Bei zukünftigen Entwicklungen sollen diese Zielstellungen die Grundlage für mögliche weitere Maßnahmen bilden.

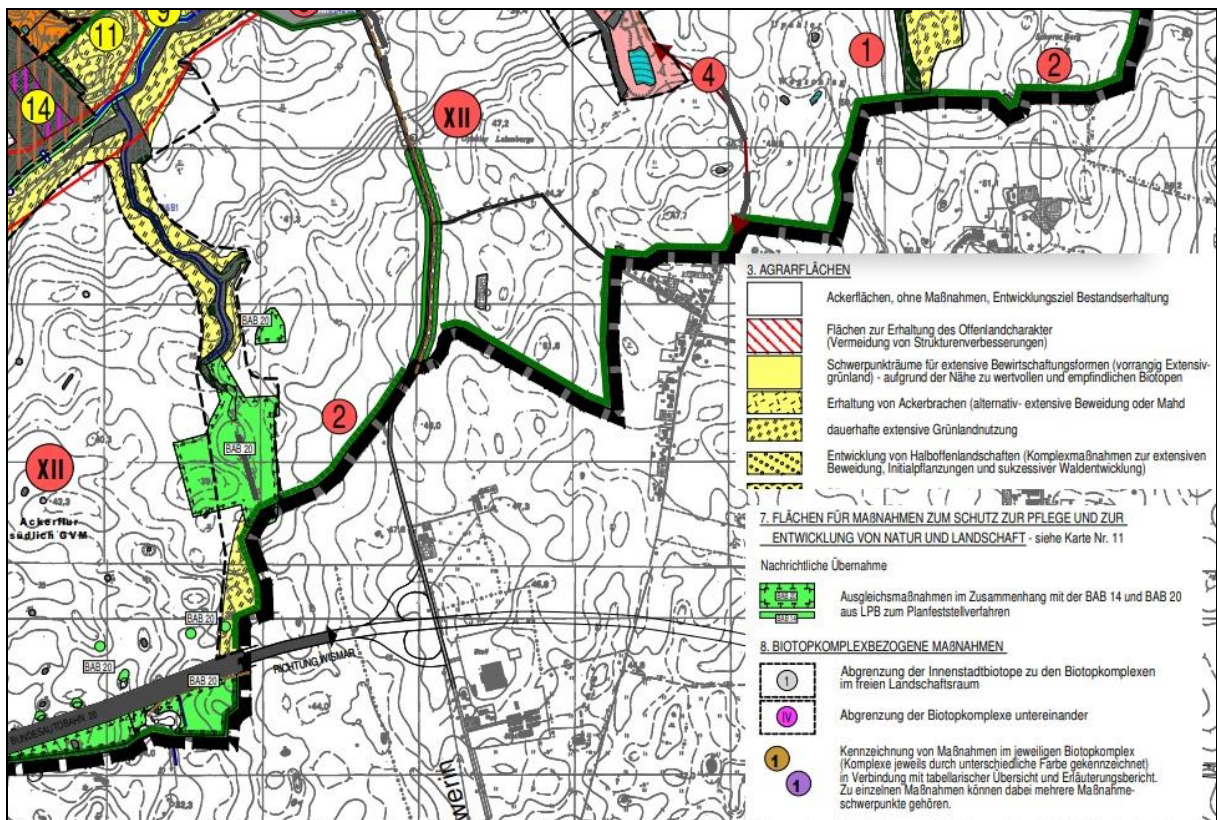


Abb. 25: Ausschnitt aus der Karte 10 (Leitbild) des Landschaftsplanes der Stadt Grevesmühlen (2008)

Im Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen (2008) wurden für den Änderungsbereich (siehe Abb. 25) Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der BAB 20 dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Frischgrünlandflächen westlich des geplanten Gewerbestandortes sowie auch südlich der BAB 20, welche auch schon umgesetzt wurden. Hierbei gibt es in der Flächenabgrenzung kleine Abweichungen zwischen der Darstellung im Plan (Abb. 25) und der tatsächlichen Umsetzung (siehe Biotopkarte). Diese werden in der novellierten Leitbildkarte des Änderungsbereiches entsprechend angepasst.

Weiterhin werden zwischen Autobahn und der nördlichen Ausgleichsfläche weitere Dauergrünlandflächen (gelbe Darstellung in Abb. 25) vorgesehen. Dieses Ziel wurde bislang noch nicht umgesetzt. Unter Berücksichtigung der Planung zum Gewerbegebiet werden in diesem Bereich auch weiterhin Grünflächen ausgewiesen.

Für den unmittelbaren Gewerbestandort selbst wurden für den Änderungsbereich des Landschaftsplanes keine Entwicklungsziele formuliert. Jedoch wurde bei den Aussagen zum Leitbild der nordwestlich des geplanten Gewerbestandort verlaufende Bachabschnitt berücksichtigt. Auch hier wurden als Puffer zum Bachtal Dauergrünlandflächen dargestellt. Diese Aussagen wurden auch für die Novellierung des Leitbildes übernommen. Zudem werden die allgemeinen naturschutzfachliche Zielstellungen für den Planungsraum konkretisiert.

Naturschutzfachliche Zielsetzungen für den Planungsraum

1. Erhalt natürlicher Bachabschnitte und Renaturierung beeinträchtigter Bachläufe (Gewährleistung der vollständigen Durchgängigkeit und guter Gewässerstrukturgüte)
 - Graben Richtung Poischower Mühlenbach

Der vorhandene Graben verläuft in Süd-Nordrichtung am westlichen Rand des geplanten Gewerbestandortes. Der Graben ist nur temporär wasserführend und ist von seiner Struktur überwiegend nicht naturnah ausgebildet. Dies ändert sich erst etwa 600 m nördlich der Gemeindegrenze von Upahl. Ab hier ist ein relativ naturnahes und erhaltenswertes kleines Bachkerbtal ausgebildet.

2. Schutz und Erhalt von Moorflächen / Verbesserung der Qualität von Moorflächen
 - Kleine vermoorte Senke (RHK/VHD) westlich des geplanten Gewerbestandortes und des Grabens (derzeit überwiegend Kriechrasen und Brenneselfluren)
3. Erhalt offener Freiflächen innerhalb der Ackerlandschaft für rastende und äsende Zugvögel
 - Ackerflächen nördlich und östlich an den Gewerbestandort angrenzend, (Kategorie 2 – regelmäßig genutzte Rast- und Ruhegebiete (niedrigste Stufe))
4. Förderung und Erweiterung extensiver Dauergrünlandflächen einschließlich der Herstellung von Pufferzonen zur Verminderung von Nährstoffeinträgen
 - Im Nahbereich von Wertbiotopen, insbesondere dem Bachkerbtal
 - Im Gesamtgebiet als Vernetzungselement

5. Erhaltung vorhandener Kleingewässer; Vermeidung bzw. Reduktion von Stoffeinträgen in Kleingewässer
 - Schaffung von Pufferstrukturen
 - Reduktion des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im gewässernahen Bereich
6. Erhalt, Förderung und Wiederherstellung der Habitatbedingungen für bedeutsame Arten des Gebietes
 - Amphibien/ Reptilien
7. Erweiterung des Netzes landschaftstypischer Strukturen wie Hecken, Alleen und Baumreihen, soweit sie nicht den Zielen von Punkt 3 widersprechen

5.1.3 Beurteilung des Zustandes im Hinblick auf die örtlichen Ziele

Innerhalb des Änderungsbereiches des Landschaftsplanes der Stadt Grevesmühlen werden derzeit Entwicklungsabsichten verfolgt, die hinsichtlich ihrer Wirkung auf wertvolle Biotop bzw. ggf. auch auf die Schutzziele der einzelnen Schutzgebiete beurteilt werden müssen.

B-Plan Nr. 49 „Interkommunaler Gewerbestandort Grevesmühlen-Upahl“

Der B-Plan Nr. 49 der Stadt Grevesmühlen ist mit Stand Januar 2023 in der Entwurfsphase. Der Gewerbestandort wird zusammen mit der Gemeinde Upahl (hier B-Plan Nr. 9) entwickelt und befindet sich am südlichen Rand des Gemeindegebietes, unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Upahl.

Raumordnerisch ist der Bebauungsplan als Zielstellung der Regionalplanung zu beurteilen. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm erfolgte eine entsprechende Ausweisung.

Größere gewerbliche Ansiedlungen sind in der Regel grundsätzlich konträr zu naturschutzfachlichen Zielstellungen. Sämtliche Flächen des Gewerbestandortes selbst gehen für örtliche naturschutzfachliche Ziele verloren.

Für den Gewerbestandort im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49 bedeutet es den Verlust von größeren Ackerflächen mit einer hohen Ackerzahl. Zudem ist von einer Wertminderung angrenzender Wertbiotope auszugehen.

Die Eignung als Gewerbestandort ist insbesondere auf die Nähe zur BAB 20 zurückzuführen. Gleichzeitig ergibt sich hier eine naturschutzfachliche Vorbelastung. Aufgrund dieser Vorbelastung und auch aufgrund der relativ geringen Ausstattung mit wertsteigernden Elementen, ist die mit dem Gewerbestandort überplante B-Planfläche aus ökologischen Gesichtspunkten als nicht sehr hochwertig einzuschätzen (siehe Bewertung Schutzgüter). In der zusammenfassenden Bewertung der Schutzgüter wird der Gewerbestandort deshalb insgesamt relativ geringwertig eingeschätzt. Insoweit eine Gewerbeansiedlung im Gemeindegebiet verfolgt wird, und dies nicht innerhalb der Siedlungslage selbst möglich ist, sind genau diese Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht am besten geeignet. An diesem Standort ist der Eingriff vergleichsweise geringer, als auf anderen Flächen des Gemeindegebietes.

Auf Planungsebene des Bebauungsplanes sind die notwendigen Naturschutzfachplanungen wie Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilanz und Artenschutzfachbei-

trag zu erstellen. Natura 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiet Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen befinden sich in einer Entfernung von etwa 1km. Diese sind somit zwar nicht unmittelbar betroffen, aufgrund möglicher funktioneller Beziehungen sollte aber in einer Vorprüfung die Verträglichkeit mit den Schutzziele dieser Natura 2000-Gebiete abgeprüft werden.

Als örtliches Ziel wurde unter anderem auch die Erhaltung natürlicher Bachabschnitte festgelegt. Diesbezüglich ergibt sich im Zusammenhang mit der B-Plan-Entwicklung, die Funktion von natürlichen Bachabschnitten zu erhalten. Konkret bedeutet dies, dass anfallendes Oberflächenwasser möglichst vor Ort verbleiben sollte und keineswegs aus dem natürlichen lokalen Einzugsgebiet dieses Gewässers verbracht wird.

5.2 Erfordernisse und Maßnahmen

Die Bestands- und Konfliktanalyse hat Defizite bzw. Konflikte aufgezeigt, für deren Abhilfe mit dem Landschaftsplan Maßnahmenvorschläge gemacht werden. Dabei handelt es sich nicht nur um Hinweise und Maßnahmen, die eine Vermeidung, Minimierung oder Kompensation von den im Hinblick auf die geplante städtebauliche Entwicklung absehbaren Eingriffen in den Naturhaushalt sicherstellen sollen.

Sie sollen auch der Entwicklung einer angemessenen Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung dienen und somit ebenfalls sicherstellen, dass der Landschaftsraum seiner guten Eignung für das Naturerlebnis gerecht werden kann.

Diese Maßnahmen haben dementsprechend zugleich Lenkungsfunktionen für die mit der weiteren touristischen Entwicklung einhergehende Zunahme der Inanspruchnahme von landschaftlichen Freiräumen und für die landschaftsgebundene Erholung.

Grundsätzlich können Maßnahmen nur auf geeigneten Entwicklungsflächen erfolgen. Insgesamt bietet der Änderungsbereich des Landschaftsplans kaum Raum für konkrete Maßnahmen.

Konkrete Maßnahmen für den Änderungsbereich sind auch im Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen derzeit nicht ausgewiesen.

5.2.1 Maßnahmen – außerhalb des geplanten Gewerbestandortes

(Schutzgut: Arten- und Lebensräume, Klima/Luft, Boden)

Wie auch im derzeit gültigen Landschaftsplan, wurden im Rahmen dieser Änderung keine konkreten Maßnahmen im Änderungsbereich ausgewiesen.

Es handelt sich bei dem Änderungsbereich überwiegend um eine Agrarlandschaft, in der insbesondere Maßnahmen zur Strukturanreicherung angebracht sind. Jedoch besitzen diese Flächen auch eine Funktion als Rastfläche. Zusätzliche Strukturen sollen hier also vermieden werden.

Ansonsten gilt es, im Gebiet bereits vorhandene Wertstrukturen wie Kleingewässer, Fließgewässer, kleine Moorflächen, Gehölze und Grünlandflächen zu erhalten. Konkrete Maßnahmen sind hierfür aber nicht zu entwickeln.

5.2.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung (Nr.)

Plan Nr.	Name	Nr.	Maßnahmenbeschreibung
1	B-Plan Nr. 49 „Interkommunales Gewerbegebiet Grevesmühlen-Upahl	1.1	diverse Gehölzpflanzungen mit einheimischen Gehölzen und Grünfestsetzung zur Erhaltung vorhandener Strukturen innerhalb des Plangebietes (Festsetzungen gem. B-Plan)

5.2.3 Sonstige Erfordernisse

1. Schutzgutbezogen

Boden:

- Reduktion des Einsatzes von chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- Erhaltung natürlicher Bodenstrukturen und des natürlichen Humusan-teils durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung

Wasser:

- Reduktion des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- Erhalt natürlicher Einzugsgebiete von Gewässern und Feuchtgebieten

Arten- und Lebensräume

- Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten durch Zurückdrängung von invasiven Arten wie Goldrute, Riesen-Bärenklau und Kartoffelrose (Neophyten) sowie stärkere Bejagung von Marderhund, Mink (Neozoen) sowie heimischen Prädatoren
- Fortführung der Extensivnutzung vorhandener Frischgrünlandflächen als Standort gefährdeter heimischer Pflanzenarten,
- Vielfältige, möglichst wenig intensive Nutzung von Flächen der Landwirtschaft zur Erhöhung der Artenvielfalt

Freiräume / Landschaft:

- Erhalt und Entwicklung von Freiräumen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen

Klima / Luft:

- Erhalt der für die Frischluftentstehung wichtigen Gehölzstrukturen und Grünlandflächen
- Vermeidung von beeinträchtigenden Emissionen im Zusammenhang mit gewerblichen Ansiedlungen und Erweiterungen

2. Nutzungsbezogen

Landwirtschaft:

- Freihaltung offener Ackerflächen für die Rastfunktion
- ökologische Landbewirtschaftung, Förderung von ökologischem Landbau und der Segetalflora

- Förderung von artenreichen Ackersäumen entlang von Wegen und in Übergangsbereichen zu Biotopen wie Gehölzen, Ackersöllen und anderen Strukturen der offenen Feldflur (Saumschutz, Puffer) /
- Dosierter Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen,
- Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen,
- Verzicht auf genveränderte Arten

Forstwirtschaft:

- Entfällt, da keine Waldflächen vorhanden

Fischerei und Jagd:

- Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten durch Zurückdrängung von invasiven Neozoen
- Angepasste Bejagung von Reh- und Schwarzwild zur Gewährleistung eines natürlichen Gehölzaufwuchses

Wasserwirtschaft:

- Rückbau nicht erforderlicher Entwässerungsgräben und Entwässerungsleitungssystemen

landschaftsgebundene Erholung/Tourismus:

- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Radwege

Siedlung, Industrie, Gewerbe:

- gebäudebewohnende Fledermäuse und Brutvögel (Schaffung von geeigneten Quartieren und Brutplätzen)
- Erhalt unversiegelter Ruderalflächen als Standorte für typische Dorfpflanzen und als Kleinsthabitats für zahlreiche Tierarten

Verkehr:

- Gebietsangepasste Entwicklung der Verkehrswege, möglichst mit geringer Versiegelung und geringem Zerschneidungseffekt

Energiewirtschaft:

- Erdverkabelung bei der Neuplanung von Energieleitungen

5.3 Umsetzung der Maßnahmen

Außerhalb des geplanten Gewerbestandortes wurden keine konkreten Maßnahmen festgelegt. Im B-Plan festgesetzte Maßnahmen sind entsprechend zeitnah umzusetzen.

6. Anhang (Karten)

Karte 1 Biototypen / Arten und Lebensraumpotenzial (Bewertung)

Karte 2 Konflikte (Aktuelle und geplante Raumnutzung)

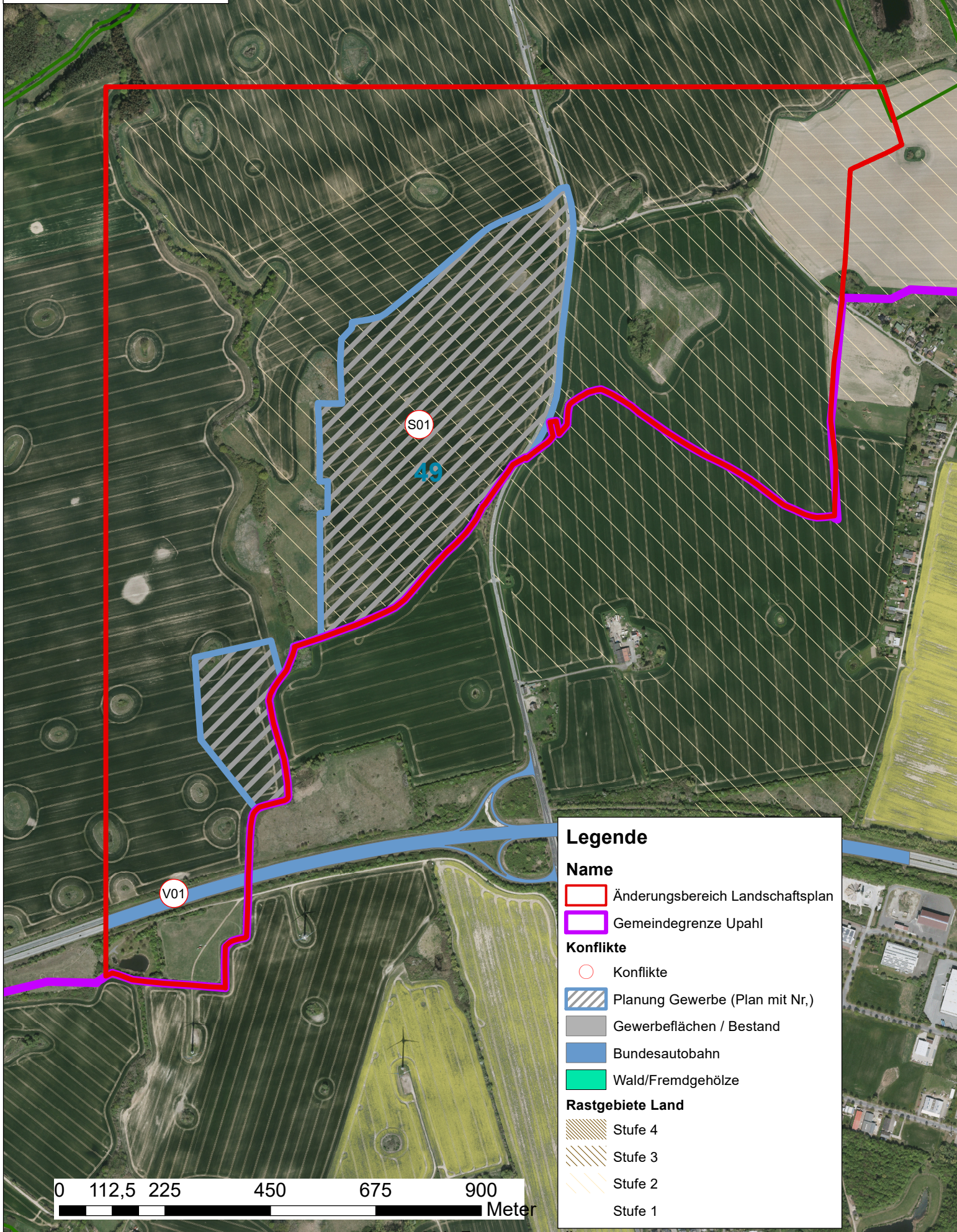
Karte 3 Leitbild / Landschaftsmodell

Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen - 1. Änderung und Ergänzung
für den Bereich des interkommunalen Großgewerbestandorts
Grevesmühlen/Upahl



1:5.000

Anlage 2: Konflikte



Legende

Name

- Änderungsbereich Landschaftsplan
- Gemeindegrenze Upahl

Konflikte

- Konflikte
- Planung Gewerbe (Plan mit Nr.)
- Gewerbeflächen / Bestand
- Bundesautobahn
- Wald/Fremdgehölze

Rastgebiete Land

- Stufe 4
- Stufe 3
- Stufe 2
- Stufe 1

